

Leistungsersuchen Alexanders III. aus dem ersten Jahrzehnt seines Pontifikates*

Von Ludwig Falkenstein

Theodoro Schieffer
Magistro Octogenario

1. Vorbemerkung

Daß Alexander III. und seine Kurie sich nach Ausbruch des Schismas fortwährend großen finanziellen Sorgen gegenübersehen, ist längst bekannt.¹ Gerade für das erste Jahrzehnt seines Pontifikates gibt es mehrere päpstliche Schreiben, die ihre Adressaten zu finanziellen Leistungen für den Papst und die römische Kirche aufrufen. Einige dieser Schreiben hat im Jahre 1906 Fedor Schneider in einem gewichtigen Beitrag zur päpstlichen Finanzgeschichte ausgewertet, in dessen Rahmen er eigens auf die „Staatsschulden“

* Vorliegender Aufsatz ist ein Teilergebnis einer größeren Studie zum Codex 964 der Bibliothèque municipale in Arras. Prof. Odilo Engels (Köln) hat mich durch die Überlassung von Kopien zweier Urkundenabschriften, M. Pierre Gérard, Conservateur en chef aux Archives départementales de la Haute-Garonne (Toulouse), durch die großzügige Zusendung von mehreren Photokopien zu großem Dank verpflichtet. Der Liebenswürdigkeit meines Freundes Jean-Loup Lemaître (Paris) und Dr. Timothy Reuters (München) verdanke ich mehrere Ablichtungen mir in Aachen nicht erreichbarer Literatur. Den Siglen und Abkürzungen liegt das Abkürzungsverzeichnis der Theologischen Realencyclopädie zugrunde.

¹ Die große Schuldenlast der Alexandriner wird auch erwähnt in dem Schreiben Victors IV. an den Grafen Raimund der Provence und dessen Frau, JL —, (1161) XI 17, bei Paul Kehr, *Papsturkunden in Spanien. Vorarbeiten zur Hispania pontificia I. Katalanien* (AGWG.PH, N. F. 18/2), Berlin 1926, 371–372, Nr. 87: „Ad hoc enim laborant, ut pro maximo debito quo tenentur astricti soluendo et insatiabilis sue auaritie fame replenda ecclesias expolient, rapacitates consuetas et simonias exercent...“; dazu Ders., *Zur Geschichte Victors IV. (Oktavian von Monticelli)*, NA 46 (1926) 53–85, ebd. 67–73, und Ders., *Das Papsttum und der katalanische Prinzipat bis zur Vereinigung mit Aragon*, APAW.PH 1926, 1, Berlin 1926, 64. Vgl. ferner unten Anm. 230. Zu den Schulden und finanziellen Sorgen des Papstes allgemein Hermann Reuter, *Geschichte Alexanders des Dritten und der Kirche seiner Zeit I*, Leipzig ²1860, II 1860, III 1864, ebd. III, 505–506; Fritz Geisthardt, *Der Kämmerer Boso* (HS 293), Berlin 1936, 66; Johannes Haller, *Das Papsttum III*, Urach ²1952, 168.

Alexanders III. einging.² Was die päpstlichen Schreiben zur Eintreibung des Zinses angeht, den die zinspflichtigen Kirchen, vor allem Klöster, der römischen Kirche schuldeten, so sind einige von ihnen 1892 von Paul Fabre in seinem grundlegenden Buch über den Liber censusum der römischen Kirche,³ andere von Georg Schreiber in seinen immer noch unentbehrlichen Studien zu Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert,⁴ wieder andere 1934 von Karl Jordan in einem beachtenswerten Aufsatz zur päpstlichen Finanzgeschichte im 11. und 12. Jahrhundert herangezogen worden.⁵ Vor allem aber hat William E. Lunt in seinen für die Kenntnis der päpstlichen Einkünfte im Mittelalter fundamentalen, aber leider auf dem Kontinent nur wenig beachteten Werken aus den Jahren 1934 und 1939 mehrere der Briefe Alexanders III. sowohl zu päpstlichen Leistungensuchen als auch zum Zins verwertet, die im folgenden erörtert werden.⁶ Schließlich hat sich 1963 Aryeh Grabois gleichfalls mit mehreren Schreiben Alexanders III. befaßt, als er die Bedeutung der Aufenthalte von Papst und Kurie in Frankreich während des 12. Jahrhunderts für die Entwicklung des päpstlichen Finanzwesens untersuchte.⁷

Überblickt man die gesamten päpstlichen Schreiben aus dem ersten Jahrzehnt seines Pontifikates, die sich mit dem Ersuchen Alexanders III. um finanzielle Leistungen an ihre Empfänger wenden, so muß auffallen, daß nur ein ganz geringer Teil von ihnen auf die Archivüberlieferung einer Kirche oder gar eines Bischofs zurückgeht.⁸ Ihre Mehrheit rührt dagegen aus zeitge-

² Vgl. Fedor Schneider, *Zur älteren päpstlichen Finanzgeschichte*, QFIAB 9 (1906) 1–37, ebd. 4, 6–7, 13; jetzt auch in: Ders., *Ausgewählte Aufsätze zur Geschichte und Diplomatie des Mittelalters vornehmlich in Italien*, Aalen 1974, 151–187, ebd. 154, 156–157, 163.

³ Vgl. Paul Fabre, *Étude sur le Liber censusum de l'église romaine* (BEFAR LXII), Paris 1892, 158–159.

⁴ Vgl. Georg Schreiber, *Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert. Studien zur Privilegierung, Verfassung und besonders zum Eigenkirchenwesen der vorfranziskanischen Orden vornehmlich auf Grund der Papsturkunden von Paschalis II. bis auf Lucius III. (1099–1181)* I–II (KRA hg. v. Ulrich Stutz, 65–68), Stuttgart 1910, ebd. I, 36–37.

⁵ Vgl. Karl Jordan, *Zur päpstlichen Finanzgeschichte im 11. und 12. Jahrhundert*, QFIAB 25 (1933–1934) 61–104, ebd. 74 u. 76; jetzt auch in Ders., *Ausgewählte Aufsätze zur Geschichte des Mittelalters* (KiHiSt 29), Stuttgart 1980, 85–128, ebd. 98 u. 100.

⁶ Vgl. William E. Lunt, *Papal Revenues in the Middle Ages I–II* (RoC XIX), New York 1934; Ders., *Financial Relations of the Papacy with England to 1327* (*Studies in Anglo-Papal Relations during the Middle Ages I*) (The Mediaeval Academy of America, Publication 33), Cambridge/Mass. 1939.

⁷ Vgl. Aryeh Grabois, *Les séjours des papes en France au XII^e siècle et leurs rapports avec le développement de la fiscalité pontificale*, RHEF 49 (1963) 5–18; jetzt auch in: Ders., *Civilisation et société dans l'Occident médiéval*, London 1983, Nr. II (mit derselben Seitenzählung).

⁸ Vgl. dazu die Beispiele unten Anm. 33, Anm. 44 und Anm. 46. Da bei Bischöfen und Erzbischöfen meistens erst im 13. Jahrhundert eine kontinuierliche Archivführung einsetzte, sind auch Papsturkunden für Bischöfe und Erzbischöfe nur gelegentlich über die Archive der Domkapitel überliefert worden; vgl. dazu Dietrich Lohrmann,

nössischen Sammlungen von Briefen,⁹ von denen auf die Sammlung des Codex Arras 964 der mit Abstand größte Anteil entfällt.¹⁰ Diese Sammlung enthält nahezu ausschließlich Papstbriefe, die an Heinrich von Frankreich, den Bruder König Ludwigs VII., entweder unmittelbar gerichtet sind oder aber Angelegenheiten betreffen, mit denen er als Bischof von Beauvais (1149–1161) und als Erzbischof von Reims (1162–1175) befaßt wurde.¹¹ Obwohl man die Erhaltung dieser Sammlung nur einem Überlieferungszufall verdankt, kommt ihren zahlreichen päpstlichen Schreiben für die Beurteilung der Beziehungen Alexanders III. zu einem hochrangigen Mitglied des Episkopates aus der französischen Krondomäne, vor allem aber für die Bewertung des im Jahre 1159 ausgebrochenen Schismas eine nicht geringe Bedeutung zu.

Gerade in den Anfängen des Schismas war der damalige Bischof von Beauvais zum wichtigsten Helfer der alexandrinischen Seite im Königreich Frankreich geworden.¹² Ihm hatte der Papst seine ersten Legaten nach Ausbruch des Schismas, den Kardinalpriester Heinrich von Ss. Nereo ed Achilleo und den Kardinaldiakon Oddo von S. Nicola in Carcere, angelegentlich empfohlen.¹³ Ihm hatte er für ihre großzügige Aufnahme und für ihre tatkräftige Unterstützung in Beauvais nachdrücklich gedankt.¹⁴ Und in einem Schreiben an ihn hatte Alexander III. im Hinblick auf die Synode zu Beauvais im Juli

Kirchengut im nördlichen Frankreich. Besitz, Verfassung und Wirtschaft im Spiegel der Papstprivilegien des 11.–12. Jahrhunderts (Pariser HS 20), Bonn 1983, 125–126.

⁹ Zu solchen Sammlungen von Briefen vgl. Giles Constable, *Letters and Letter-Collections* (TSMAO 17; A–II), Turnhout 1976, 56–62.

¹⁰ Vgl. die unten in den Anm. 21, 69–70, 82, 107, 125, 144, 164, 174 genannten Papstbriefe.

¹¹ Eine vorläufige Übersicht über die Papstbriefe der Handschrift bietet Johannes Ramackers, *Papsturkunden in Frankreich*, N. F. III: *Artois* (AAWG.PH 3. F., 23), Göttingen 1940, 17–22. Die Handschrift wurde im 19. Jahrhundert um mehrere Lagen beraubt; dazu Philip Grierson, *La bibliothèque de St-Vaast d'Arras au XII^e siècle*, RBen 52 (1940) 117–140, ebd. 120–122. Da ihre Texte aber schon von Edmond Martène/Ursin Durand, *Veterum scriptorum et monumentorum historicorum, dogmaticorum, moralium amplissima collectio* II, Parisiis 1724, 622–1011, von wenigen schon bekannten Ausnahmen abgesehen, publiziert wurden – leider nicht in der ursprünglichen Reihenfolge und nicht immer unter genauer Wiedergabe ihrer Texte und Rubra (vgl. unten Anm. 115–116) –, dürften Textverluste durch die Beraubung nicht entstanden sein.

¹² Vgl. Werner Ohnsorge, *Die Legaten Alexanders III. im ersten Jahrzehnt seines Pontifikats (1159–1169)* (HS 175), Berlin 1928, 38; Jean Rousset de Pina, in: Raymonde Foreville/Jean Rousset De Pina, *Du premier Concile de Latran à l'avènement d'Innocent III*, 2ème partie (HE 9/2), Paris 1953, 61; Wilhelm Janssen, *Die päpstlichen Legaten in Frankreich vom Schisma Anaklets II. bis zum Tode Coelestins III. (1130–1198)* (KHAb 6), Köln/Graz 1961, 62.

¹³ Vgl. JL 10600, (1159) XII 12, PL 200, 81D–82B, Nr. 8; dazu Janssen, *Legaten* 62.

¹⁴ Vgl. JL 10636, (1160) XI 29, PL 200, 96AD, Nr. 22: „... dilectos quoque filios nostros card(inales) apostolice sedis legatos, quibus in partibus illis negotium ecclesie commisimus exsequendum, benigne recipiens et honeste pertractans in causa ecclesie utilis admodum ac necessarius extitisti...“. Vgl. ferner unten Anm. 16.

1160, auf der sich der französische Episkopat in seiner Mehrheit für ihn entschied,¹⁵ sogar bemerkt, seine Anerkennung als Papst rechne er keinem Menschen mehr an als ihm.¹⁶ Gerade auch später, als das ehemals so problemlos gut erscheinende Verhältnis des Papstes zum nachmaligen Erzbischof von Reims zunehmend von starken Spannungen beherrscht wurde,¹⁷ hat Alexander III. seinen Adressaten Heinrich von Frankreich an dessen unbedingte Ergebenheit gegen ihn in den Anfängen des Schismas erinnert.¹⁸

Daß gerade dieser Überlieferung, obwohl sie keineswegs vollständig ist,¹⁹ auch für die Bewertung der verschiedenen Leistungsersuchen Alexanders III. im ersten Jahrzehnt seines Pontifikates eine wichtige Rolle zufällt, soll im fol-

¹⁵ Vgl. *Chronique de Robert de Torigny, abbé du Mont-Saint-Michel*, publ. par Léopold Delisle, I (Société de l'histoire de Normandie), Rouen 1872, 328; MGH, SS VI, 511⁷. Zu dieser Synode vgl. Mary G. Cheney, *The recognition of Pope Alexander III: some neglected evidence*, EHR 84 (1969) 474–497.

¹⁶ Vgl. JL 10660, (1161) IV 7, PL 200, 111B–112D, Nr. 40: „Ex eorundem cardinalium relatione cognouimus, quanto tempore eos et familias ipsorum in domo propria retinueris et expensis tuis quam laute quam liberaliter procuraueris et quanta eos studueris caritatis affectione tractare. Nostram uero receptionem que in concilio in Frantia celebrato sollempniter facta est, magis quam tibi nulli mortalium imputamus“; dazu Ohnsorge, *Legaten* (wie Anm. 12) 40; Janssen, *Legaten* (wie Anm. 12) 62, wo freilich in Anm. 9 irrtümlich auf JL 10644 an Ludwig VII. verwiesen wird. Der in JL 10660 dem Bischof von Beauvais erteilte Auftrag betraf die Abtei Cluny und ihren Abt; vgl. Dieter Hägermann, *Ein Brief Erzbischof Christians I. von Mainz an die Mönche von Cluny. Cluny und das Papstschisma von 1159*, ADipl 15 (1969) 237–250, ebd. 242; Giles Constable, *The Abbots and Anti-Abbot of Cluny during the Papal Schism of 1159*, RBen 94 (1984) 370–400, ebd. 379–380, 388–389.

¹⁷ Dazu Ludwig Falkenstein, *Analecta pontificia Cameracensia. Zu Datum und Inhalt mehrerer Mandate Alexanders III. betreffend Cambrai (1169–1172)*, AHP 21 (1983) 35–78, ebd. 71–75; Ders., *Pontificalis maturitas vel modestia sacerdotalis? Alexander III. und Heinrich von Frankreich in den Jahren 1170–1172*, ebd. 22 (1984) 31–88, ebd. 73–77; Ders., *Alexander III. und die Abtei Corbie. Ein Beitrag zum Gewohnheitsrecht exemter Kirchen im 12. Jahrhundert*, ebd. 27 (1989) 85–195, ebd. 156–157.

¹⁸ Vgl. JL 11347, (1167) IV 30, PL 200, 443C, Nr. 438: „Cum sincerissime deuotionis tue feruorem a nostre promotionis principio certis et manifestis indicii cognouerimus, ita quod fratres nostros ex parte nostra in regnum Francorum uenientes ea cum affectione receperis, quod cum eis nostrum et ecclesie negotium tamquam proprium semper et ubique gessisti, super discrecione tua satis non possumus admirari, si ea que de Tornacensis ecclesie negotio sunt nobis relata, ueritati subsistunt.“ Der Erzbischof hatte „post appellationem et speciale prohibitionem ex parte nostra factam“ gleichwohl den Domdekan von Tournai nach dessen Wahl durch das Domkapitel zum Bischof der Diözese konsekriert; vgl. auch JL –, (1168) III 16, bei Johannes Ramakers, *Papsturkunden in den Niederlanden* (AGWG.PH 3. F., 8–9), Berlin 1933–1934, 256–257, Nr. 121; dazu Cyrille Vleeschouwers, *Chronologische problemen aangaande de bisschoppen van Doornik (1146–1218): Episcopaatsjaren en jaerstijl*, ASEB 117 (1980) 5–55, ebd. 19–21.

¹⁹ Dazu, daß die Sammlung des Codex Arras 964 keineswegs alle an Heinrich von Frankreich ergangenen Papstschriften Alexanders III. enthält, vgl. vorerst Ludwig Falkenstein, *Appellationen an den Papst und Delegationsgerichtsbarkeit am Beispiel Alexanders III. und Heinrichs von Frankreich*, ZKG 97 (1986) 36–65, ebd. 57–59.

genden aufgezeigt werden. Dabei empfiehlt es sich, alle in dieser Sammlung überlieferten Schreiben Alexanders III. mit heranzuziehen, soweit sie sich mit finanziellen Leistungen oder mit dem Zins der zinspflichtigen Kirchen befassen. Zugleich sollen auch solche Schreiben erwähnt werden, die freiwillige Leistungen des Erzbischofs von Reims oder seine Vermittlung von Spenden und Krediten an den Papst und die Kardinäle bezeugen. Dadurch fällt auch auf die verschiedenen Arten der einzelnen Leistungsersuchen Alexanders III. genaueres Licht.

Um diese Schreiben, die wie alle päpstlichen Briefe vor dem Pontifikat Gregors VIII. (1187) in ihren Datumsangaben aller Jahresangaben entbehren und allein Ausstellort und Monatstag nennen,²⁰ dennoch aufs Jahr genau datieren zu können, ist stets auch darauf zu achten, von welchen Boten oder Überbringern sie im einzelnen befördert und zugestellt worden sind.

2. Der Aufruf zu finanziellen Leistungen vom Beginn des Jahres 1161

Das erste nachweisbare Schreiben Alexanders III. an Heinrich von Frankreich mit dem Ersuchen um finanzielle Leistungen ist JL 10656, (1161) II 18.²¹ Sein Adressat, mit dem neuen Papst ohnehin schon aus Zeiten vor dessen Pontifikatsantritt befreundet,²² war damals noch Bischof von Beauvais. Was also lag, so könnte man im Hinblick auf die Rolle, die Heinrich von Frankreich als eine der wichtigsten Stützen der Alexandriner spielte, zunächst denken, für Alexander III. bei seiner finanziellen Bedrängnis im Februar 1161 näher, als sich auch an den königlichen Prinzen auf dem Bischofsstuhl in Beauvais zu wenden, dazu noch mit dem Bemerkten: *Bene-*

²⁰ Angaben zu Inkarnationsjahr oder Pontifikatsjahr fehlen bis dahin ebenso wie die Indiktionszahl. Die Kanzlei Gregors VIII. ließ erstmals die Indiktionszahl zu Ausstellort und Monatstag hinzufügen, während in der Kanzlei Clemens' III. die Indiktionszahl durch die Angabe des Pontifikatsjahres ersetzt wurde, die fortan für alle Papstbriefe verbindlich wurde; vgl. L. Schmitz-Kallenberg, *Die Lehre von den Papsturkunden*, in: *Urkundenlehre I–II* (GdG, hg. von Aloys Meister, I/2), Leipzig/Berlin 1913, 95.

²¹ Vgl. PL 200, 108D–109C, Nr. 36.

²² In JL 10595, (1159) XI 8, PL 200, 80AD, Nr. 6, spielt Alexander III., ähnlich wie auch am Ende von JL 10636 (wie oben Anm. 14), auf seine, in frühere Zeiten zurückgehende persönliche Freundschaft zu Heinrich von Frankreich an. Anders, als Marcel Pacaut, *Alexandre III. Étude sur la conception du pouvoir pontifical dans sa pensée et dans son oeuvre* (EEMA 11), Paris 1956, 59, Anm. 2, vermutet, dürfte diese am ehesten auf einen der drei für die Jahre 1151, 1154 und 1155 nachweisbaren Besuche des Bischofs von Beauvais an der päpstlichen Kurie zurückgehen; vgl. dazu Falkenstein, *Appellationen* (wie Anm. 19) 45–46.

*facia siquidem et obsequia que in necessitate prestantur, consueuerunt semper recipientibus existere gratiora*²³

Wer indes das Schreiben JL 10656 als einen besonderen päpstlichen Vertrauensbeweis für Heinrich von Frankreich ansähe, dem müßten beim Lesen des Inhaltes Zweifel kommen. So wird nämlich im letzten Satz ganz allgemein gesagt, die Summe, mit welcher der Bischof den Papst zu unterstützen gedenke, solle er dem Überbringer des vorliegenden Schreibens anweisen, den er, der Papst, dazu „in jene Gegenden“ entstandt habe, und außerdem solle er ihm, dem Papst, darüber eine briefliche Mitteilung zukommen lassen.²⁴

Leider wird der Überbringer des Schreibens, der zugleich als Kollektor fungieren sollte, weder namentlich erwähnt noch durch eine Abkürzung seines Namens kenntlich gemacht. In der Kopie des Schreibens innerhalb der Sammlung des Codex Arras 964 ist nicht einmal Raum freigelassen worden, in den man seinen Namen oder dessen Abkürzung hätte eintragen können. Jedoch spricht alles dafür, daß er in derselben Sache nicht nur den Bruder des Königs in Beauvais aufsuchen sollte. Mit den Worten *ad partes illas* war ihm, ähnlich wie bei einer Entsendung von päpstlichen Legaten,²⁵ wohl ein bestimmtes Gebiet, etwa die Kirchenprovinz Reims, wahrscheinlich sogar das Königreich Frankreich, für seine Aufgabe zugewiesen. Zudem hatte die Aufforderung des Papstes an den Adressaten, ihm über geleistete Unterstützung eine briefliche Mitteilung zu machen, eine Kontrollfunktion. Eine solche Maßnahme zur Überwachung von Summen und Boten wird erst da

²³ Nicht nachgewiesen in den *Carmina mediæ aevi posterioris latina* 2/1: *Proverbia sententiaeque latinitatis mediæ aevi*, hg. v. Hans Walther, Göttingen 1963.

²⁴ „In quocumque autem te nobis contigerit subuenire, illud dilecto filio nostro latori presentium quem propter hoc ad partes illas duximus destinandum, te uolumus assignare et nobis idipsum litteris tuis significes.“ Eine ähnliche Aufforderung zur Kontrolle eingegangener Gelder findet sich am Ende von JL 11256, (1166) I 18; vgl. unten Anm. 134; vgl. auch JL 11342, (1167) III 17, unten Anm. 148.

²⁵ In JL 10600 (wie Anm. 13) sagt Alexander III., er habe die beiden Kardinallegaten „in regnum Francorum“ zu entsenden beschlossen. Vgl. auch die Urkunde des Kardinals Oddo für die Äbtissin der Benediktinerinnenabtei Bourbourg von (1161) bei Ramackers, *Papsturkunden in den Niederlanden* (wie Anm. 18) 225–226, Nr. 94. – In JL 10644, (1161) I 7, an Ludwig VII., PL 200, 100A–101C, Nr. 29, heißt es von denselben Kardinälen: „quos pro necessitate ecclesie, pro honore quoque et utilitate regni et tua ad partes illas destinauimus.“ Von dem Kardinallegaten Oddo heißt es in JL 10780, (1162) IX 9, Ramackers, *Papsturkunden in Frankreich* III (wie Anm. 11) 107, Nr. 15: „dum ipse legationis officio in illis partibus fungeretur“; vgl. auch JL 10835, (1163) III 18, PL 200, 204C–205A, Nr. 140, und JL –, (1162–1165), Brug. 36.6, bei Emil Friedberg, *Die Canones-Sammlungen zwischen Gratian und Bernhard von Pavia*, Leipzig 1897, 157; zur zeitlichen Einreihung dieser Dekretale vgl. Ludwig Falkenstein, *Decretalia Remensia. Zu Datum und Inhalt einiger Dekretale Alexanders III. für Empfänger in der Kirchenprovinz Reims*, in: *Miscellanea Rolando Bandinelli papa Alessandro III. Studi raccolti* da Filippo Liotta (Accademia Senese degli Intronati), Siena 1986, 155–216, ebd. 189–191.

vollends sinnvoll, wo es um Beträge verschiedener Herkunft und unterschiedlicher Höhe geht.

Noch aus einem weiteren Grund wäre die Annahme, das Schreiben könne ein persönlicher und vertraulicher Hilferuf des Papstes an ein ihm schon aus früheren Zeiten befreundetes Mitglied des Episkopates aus der Krondomäne Frankreichs²⁶ gewesen sein, ganz unwahrscheinlich, denn JL 10656 enthält die Aufforderung an den Bischof von Beauvais, er solle auch die Äbte und Kirchenpräläten seiner Diözese zu einer solchen Leistung ermahnen.²⁷ All dies legt vielmehr den Rückschluß nahe, daß es sich hierbei um eine allgemeine Aufforderung zu finanziellen Leistungen an den Papst gehandelt hat, von der lediglich ein Überlieferungszufall aus der Sammlung des Codex Arras 964 für die Diözese Beauvais nähere Kunde gibt.

Daß sich das päpstliche Hilfersuchen nicht allein auf die Diözese Beauvais erstreckt haben kann, offenbart auch der Kontext, der seinem Adressaten bitend und ermahnend ins Gedächtnis ruft, welch zahlreiche und welch große Beschwerden und Beschränkungen die römische Kirche zum Schutze ihrer eigenen und aller Kirchen Freiheit ertrage; auch solle er bedenken, was die Glieder dem Haupte zur Unterstützung der Kirche und zur Einlösung von Schulden, von denen es bedrängt werde, schuldig seien.²⁸

Diese Einschätzung des Schreibens JL 10656 läßt sich umgehend bestätigen. Im dritten Teil des Codex Vaticanus Reginensis lat. 179, dem mit Abstand umfangreichsten und bedeutendsten Überlieferungszeugen der in der Regularkanonikerabtei Saint-Victor vor den Mauern der Stadt Paris entstandenen Briefsammlungen,²⁹ findet sich ein nahezu gleichlautendes päpst-

²⁶ Vgl. Anm. 22. Reuter, *Geschichte* I (wie Anm. 1) 180, unterschätzt die Schreiben JL 10656 und JL 10655 (wie unten Anm. 30) ganz erheblich, wenn er von Alexander III. meint: „Statt zu geben, mußte er vielmehr die französischen Geistlichen um Liebespenden bitten.“ Dazu, daß es hierbei nicht um unverbindliche „Liebespenden“ ging, vgl. unten Anm. 140.

²⁷ „Abbatēs quoque et alios ecclesiarum prelatos in tuo episcopatu constitutos ad hoc idem cum omni diligentia exhorteris“.

²⁸ „In tanto itaque necessitatis articulo constituti caritatem tuam rogamus plurimum, monemus et exhortamur attentius, ut ad mentem reuocans, quot et quanta grauamina et angustias Romana ecclesia pro sua et omnium ecclesiarum libertate tuenda hoc tempore paciatur, considerans etiam, quid membra capiti debeant ad subuentionem ecclesie et ad soluenda debita, quibus premitur, manum liberalitatis extendas et nobis tue consolationis auxilium in tanto articulo largiaris.“ Auf die inhaltliche Seite dieses Satzes mit der exemplarischen Gleichsetzung der Freiheit der römischen Kirche mit der aller anderen Kirchen sowie die in ihm enthaltene Begründung für das Leistungsersuchen kann hier nicht näher eingegangen werden. Vgl. jedoch unten Anm. 221.

²⁹ Zu der Handschrift und den Briefsammlungen vgl. zuletzt Ludwig Falkenstein, *Ein vergessener Brief Alexanders III. an einen ‚Rex Hibernorum‘ (mit einer Liste der im Codex Vaticanus Reg. Lat. 179 überlieferten Papst- und Kurialkorrespondenz)*, AHP 10 (1972) 107–160; François Gaspari, *Manuscrit monastique ou registre de chancellerie? A propos d'un recueil épistolaire de l'abbaye de Saint-Victor*, JS 1976, 131–140; Peter Classen, *Rom und Paris: Kurie und Universität im 12. und 13. Jahrhundert*, in: Ders., *Studium und Gesellschaft im Mittelalter*, hg. v. Johannes Fried (SMGH 29), Stuttgart

liches Schreiben, das nur einen Tag zuvor an Hugues de Champfleury, Bischof von Soissons, der gleichzeitig das Amt des königlichen Kanzlers bekleidete, ausgefertigt worden war: JL 10655, (1166) II 17.³⁰ Auch dieses Schreiben sollte dem Bischof von seinem Überbringer ausgehändigt werden, der zugleich als Kollektor zum Empfang der erwarteten Summe Geldes ausersuchen war. Dieser wird auch hierin weder mit seinem vollen noch mit abgekürztem Namen genannt, jedoch hat der Kopist in der Abschrift dafür eigens Raum ausgespart. Es ist ziemlich unwahrscheinlich, daß JL 10655 und JL 10656 von verschiedenen Kollektoren befördert worden sind. Vielmehr ist an ein und denselben Überbringer für die beiden Ausfertigungen eines Aufrufes zu denken. Auch dürfte die Vermutung nahe liegen, daß der ungenannte Kollektor verschiedene Ausfertigungen dieses päpstlichen Schreibens zumindest für alle Bischöfe der Kirchenprovinz Reims, also für den Erzbischof und seine elf Suffragane, in seinem Gepäck hatte. Gleichwohl bleibt zu klären, ob dem Kollektor allein die Kirchenprovinz Reims zugeordnet war, in der Alexander III. bei Bischöfen wie Heinrich von Frankreich und Hugues de Champfleury auf besonders zuverlässige Anhänger rechnen konnte. Eine derartige Vermutung könnte sich bisher allenfalls auf zwei Überlieferungszufälle stützen. So wird man fragen dürfen, ob sich das päpstliche Ersuchen um finanzielle Unterstützung im Februar 1161 außer auf die Kirchenprovinz Reims auch auf die anderen Metropolen und ihre Suffragane erstreckt hat, die entweder im Königreich Frankreich lagen oder auf deren Besetzung der König von Frankreich Einfluß nehmen konnte, also auf Sens, auf Tours und auf Bourges.³¹

1983, 127–169, ebd. 133–143; Dietrich Lohrmann, *Papsturkunden in Frankreich*, N. F. VIII: *Diözese Paris 1: Urkunden und Briefsammlungen der Abteien Sainte-Geneviève und Saint-Victor* (AAWG.PH 3. F., 174), Göttingen 1989, 82–106.

³⁰ Vgl. PL 200, 107D–108C, Nr. 35. Bis auf das Initium, einen kurzen Bedingungssatz und den letzten Satz stimmen die Texte von JL 10655 („Illa deuotionis integritas“) und JL 10656 („Illius deuotionis integritas“) sonst wörtlich überein. In JL 10655 an den Bischof von Soissons fügte man zwischen die Worte „auxilium in tanto articulo“ und „largiaris“ (vgl. das Ende des Zitates in Anm. 28) noch hinzu: „si absque graui detrimento ecclesie tue fieri poterit“. Der Grund dafür ist leicht zu erraten, denn in dem Satz: „In tanto itaque“ (wie Anm. 28) wurde zwischen „constituti“ und „caritatem tuam“ eingeschoben: „de preterita quidem subuentione tibi gratias exsoluentes.“ Offenbar hatte Hugues de Champfleury schon im Laufe des Jahres 1160 Alexander III. mit Geld unterstützt; so zutreffend Grabois, *Les séjours des papes* (wie Anm. 7) 12. Zu ähnlichen Ausnahmen für Heinrich von Frankreich vgl. unten Anm. 137. Im letzten Satz fehlt zwischen „latori presentium“ und „te uolumus“ der Relativsatz: „quem propter hoc ad partes illas duximus destinandum.“

³¹ Vgl. Grabois, *Les séjours des papes* (wie Anm. 7) 12, der unter Hinweis auf JL 10655 und JL 10656 schreibt: „Au début de 1161, le pape lança un nouvel appel à l'épiscopat français demandant des subsides.“ Spuren einer Überlieferung für eine gleichlautende Ausfertigung des päpstlichen Leistungsersuchens aus diesen drei Kirchenprovinzen sind mir bisher nicht bekannt geworden. Da sein Text auch keinerlei Anlaß bot, ihn in die Chartularüberlieferung einer Kirche aufzunehmen, kann allenfalls ein Zufallsfund erhofft werden. Zur Überlieferung bischöflicher Archive im 12. Jahrhundert vgl.

Obwohl m. W. bislang kein Zeugnis bekannt geworden ist, das eine solche Annahme rechtfertigen könnte, läßt sie sich dennoch kaum umgehen. Im Jahre 1913 hat nämlich Wilhelm Wiederhold ein nahezu gleichlautendes Schreiben Alexanders III. an den Abt der Regularkanonikerabtei Saint-Sernin in Toulouse publiziert.³² Nur der erste Satz des Kontextes aus den beiden Schreiben JL 10655 und JL 10656 findet sich hierin nicht. Begreiflicherweise unterblieb hierbei auch die nur für Bischöfe einleuchtende Aufforderung, die Äbte und Kirchenpräläten ihrer Diözesen zu einer solchen Leistung anzuhalten. Leider blieb das Schreiben an den Abt von Saint-Sernin, obwohl im Original erhalten und auch diplomatisch ein besonders bemerkenswertes Beispiel für eine *Littera clausa*,³³ in der Folgezeit entweder völlig unbeachtet³⁴ oder aber der Fehldeutung ausgesetzt,³⁵ weil Wiederhold es, in Unkenntnis der beiden Schreiben JL 10655 und JL 10656, irrtümlich zu 1173–1174 hatte einreihen wollen.³⁶ Erst Wilhelm Janssen hat es zutreffend

oben Anm. 8. Aufmerksamkeit bedarf auch die Frage, ob es nicht Urkunden gibt, die gleichsam ein Echo auf das päpstliche Leistungsersuchen bezeugen; zu einem solchen Beispiel für Santiago de Compostela vgl. unten Anm. 49.

³² Vgl. Wilhelm Wiederhold, *Papsturkunden in Frankreich VII: Gascogne, Guienne und Languedoc*, NGWG.PH 1913: Beiheft, Berlin 1913, 134–135, Nr. 86; jetzt auch in Ders., *Papsturkunden in Frankreich. Reiseberichte zur Gallia pontificia II* (Acta Romanorum pontificum, 8), Città del Vaticano 1985, 844–845, Nr. 86.

³³ Original, Toulouse, Archives départementales de la Haute-Garonne, 101 H 509: 23,6 cm breit, 13,5 cm hoch. Das Pergament ohne Plica war durch zwei horizontale Faltungen in drei ungleich große und schräg zusammengelegte Felder unterteilt. In der Mitte erfolgte Querfaltung. Durch die bei der Faltung erlangte Schräglage verschob sich beim zweifachen Durchlöchern das linke obere Rechteck so stark, daß es statt zweier Löcher nur eines für die Bullenschnur hat. Nach der Bullierung wies das Stück nur noch eine Breite von 11,6 cm und eine Höhe von 5,4 cm außen bzw. 4,6 cm innen auf. Die auf der Außenseite befindliche Inscriptio „Abbatii Sancti Saturnini“ ist jedoch keineswegs von gleicher Hand wie der Kontext, wie Wiederhold, ebd. VII, 134 (II, 844) glaubte, wohl aber von derselben Hand, die auch die Datierung der *Littera* eintrug. Nach erfolgter Bullierung dürfte das Stück nochmals gefaltet worden sein. Zu den *Litterae clausae* vgl. Schmitz-Kallenberg, *Papsturkunden* (wie Anm. 20) 97; Peter Herde, *Beiträge zum päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesen im dreizehnten Jahrhundert* (Münchener Historische Studien, Abt. Geschichtliche Hilfswissenschaften 1), Kallmünz 1967, 72–78.

³⁴ Sowohl Ohnsorge, *Legaten* (wie Anm. 12) 34, Anm. 102, als auch Säbekow (wie unten Anm. 42) haben weder das Schreiben an den Abt von Saint-Sernin noch die Schreiben JL 10655 – JL 10656 bemerkt, die auch Wiederhold unbekannt blieben. Geisthardt, *Der Kämmerer Boso* (wie Anm. 1) 21, Anm. 20 und 66, kannte dagegen die Schreiben an die Bischöfe von Soissons und Beauvais, ihm blieb aber das Schreiben an den Abt von Saint-Sernin verborgen. Vgl. auch Graboïs, *Les séjours des papes* 12, der die Schreiben an den Abt von Saint-Sernin und an Empfänger in Spanien nicht berücksichtigte und lediglich von einem Aufruf an den französischen Episkopat sprach (vgl. das Zitat oben Anm. 31).

³⁵ Vgl. Marcel Pacaut, *Louis VII et Alexandre III (1159–1180)*, RHEF 39 (1953) 5–45, ebd. 36, wo das Schreiben auf Grund der Fehlzueweisung von Wiederhold irrtümlich zu 1173 eingereiht und zudem sein Inhalt mißverstanden worden ist.

³⁶ Vgl. Wiederhold, *Papsturkunden in Frankreich VII*, 134 (II, 844).

datiert: JL –, (1161) III 13.³⁷ Daß der Papst in diesem Fall unmittelbar an den Abt von Saint-Sernin herantrat, ohne, wie in JL 10655 und JL 10656 vorgesehen, den Weg über den Diözesanbischof zu nehmen, geschah allein deshalb, weil die Abtei nicht nur der römischen Kirche zinspflichtig, sondern vor allem auch exemt war.³⁸ Im übrigen legt das Beispiel den Rückschluß nahe, daß weit über die Kirchenprovinz Reims, ja selbst über die Diözesen der französischen Krondomäne hinaus zahlreiche Ausfertigungen desselben päpstlichen Schreibens an die Bischöfe, aber auch an die Äbte exemter Abteien und wohl auch an die Vorsteher und Korporationen exemter Kollegiatstiftskirchen ergangen sein dürften. Andererseits wirft die Ausfertigung für den Abt von Saint-Sernin in Toulouse die Frage auf, ob es damals an der päpstlichen Kurie ein Verzeichnis exemter Kirchen gegeben hat,³⁹ oder ob solch gezielte Ausfertigungen etwa auf mündlich vermittelte Erfahrungen päpstlicher Legaten und ihrer Begleiter oder auf solche päpstlicher Subdiakone oder Kapelläne zurückgingen, die schon früher „in dieselben Gegenden“ gelangt waren.⁴⁰

³⁷ Vgl. Janssen, *Legaten* (wie Anm. 12) 78, der zwar den Hinweis von Säbekow auf das gleichzeitig an den Bischof von Sigüenza ausgefertigte päpstliche Schreiben (wie unten Anm. 44) kannte, ohne jedoch JL 10655 – JL 10656 zu berücksichtigen.

³⁸ Vgl. *Le Liber censuum de l'église romaine*, éd. par P. Fabre/L. Duchesne, I–II (BEFAR.R 6/1), Paris 1889–1905, ebd. I, 209; dazu Volkert Pfaff, *Der Liber Censuum von 1192*, III: VSWG 44 (1957) 220–242, 325–351, ebd. 335, Nr. 606. Zur Exemption der Abtei vgl. nur das feierliche Privileg Innocenz' II.: JL 8215α, 1142 I 27, *Cartulaire de l'abbaye de Saint-Sernin de Toulouse (844–1200)*, publ. par C. Douais, Paris/Toulouse 1887, 481–483, Nr. 6; ferner die feierlichen Privilegien Alexanders III., JL 11621α, 1169 V 11, *Cartulaire* 483–486, Nr. 7, und JL 12690α, 1176 III 25, *Cartulaire* 487–489, Nr. 9. Dazu Schreiber, *Kurie und Kloster* I (wie Anm. 4) 199, II, 335–337. Wie das Beispiel vermuten läßt, bewirkte allein der exemte Rechtsstatus einer Kirche, nicht jedoch deren Zinspflichtigkeit ein eigenes päpstliches Schreiben und eine eigene Heranziehung zu Leistungen für den Papst unter Umgehung des Diözesanbischofs. Zur Unterscheidung zwischen exemten und zinspflichtigen Kirchen vgl. unten Anm. 54. Zur Heranziehung einer bloß zinspflichtigen Kirche vgl. unten Anm. 84.

³⁹ Ebenso wie die Erfassung aller Bischöfe in Westeuropa die Existenz eines Provinciale an der Kurie voraussetzt, ebenso wenig ist ein eigenes Vorgehen bei exemten Kirchen, wenn man es nicht dem Zufall überließ, ohne ein Verzeichnis solcher Kirchen an der päpstlichen Kurie denkbar. Jedoch hat sich ein solches nicht erhalten. Ein Verzeichnis, das im *Liber censuum* XIX, éd. Fabre/Duchesne, I, 243–247, überliefert wird, enthält keineswegs nur exemte Kirchen; dazu Volkert Pfaff, *Das Verzeichnis der romunmittelbaren Bistümer und Klöster im Zinsbuch der römischen Kirche (LC nr. XIX)*, VSWG 47 (1960) 71–80; Thérèse Montecchi Palazzi, *Cencius camerarius et la formation du „Liber censuum“ de 1192*, MEFROM 96 (1984) 49–43, ebd. 67–68. Wie lückenhaft Verzeichnisse solcher Art waren, steht dahin. Selbst bei Kirchen, die der römischen Kirche nur zinspflichtig waren, besteht die begründete Annahme, „dass die Kurie Alexanders III. damals (1168–1170) kein erschöpfendes Verzeichnis zinspflichtiger Anstalten besaß“; so Schreiber, *Kurie und Kloster* I (wie Anm. 4) 37; vgl. auch Jordan, *Zur päpstlichen Finanzgeschichte* (wie Anm. 5) 74 (98). – Zu dem Albinus zugeschriebenen Provinciale, *Le Liber censuum*, éd. Fabre/Duchesne, II, 96–106, vgl. zuletzt Uta-Renate Blumenthal, *Cardinal Albinus of Albano and the „Digesta pauperis solaris Albini“, ms. Ottob. lat. 3057*, AHP 20 (1982) 7–49, ebd. 9, Anm. 4.

⁴⁰ Daß neben den päpstlichen Legaten gerade im 12. Jahrhundert auch päpstliche

Anders als in den erwähnten Schreiben an die Bischöfe von Soissons und Beauvais werden in dem Schreiben an den Abt von Saint-Sernin auch seine Überbringer mit abgekürztem Namen angeführt. Sie sollten auch als Kollektoren die erwartete Summe Geldes in Empfang nehmen: T(heodin), Subdiakon der römischen Kirche,⁴¹ und L(eo), Kapellan des Jac(inthus), Kardinaldiakons von S. Maria in Cosmedin. Da Jacinthus selber in den Jahren 1154–1155 als päpstlicher Legat über Südfrankreich nach Spanien und Portugal gegangen war,⁴² liegt die Vermutung nahe, daß sein Kapellan Leo kaum zufällig im März 1161 mit der ihm zugedachten Aufgabe betraut wurde.⁴³

Daß das päpstliche Leistungersuchen in den Monaten Februar und März 1161 sich keineswegs nur auf das Königreich Frankreich, geschweige denn allein auf die Kirchenprovinz Reims beschränkte, sondern eher als ein auf ganz Westeuropa ausgedehntes Unternehmen für die gesamte alexandrinische Obödienz bewertet werden muß, von dem nur ganz wenige Überlieferungszufälle Zeugnis ablegen, zeigt eine weitere Ausfertigung des Schreibens, die Alexander III. dem Bischof von Sigüenza, einem Suffragan des Erzbischofs von Toledo, übermitteln ließ. Sie trägt dasselbe Datum wie die Ausfertigung für den Abt von Saint-Sernin in Toulouse und wurde 1910 von Toribio Minguella y Arnedo publiziert JL –, (1161) III 13.⁴⁴ Abgesehen von einer

Subdiakone und Kapelläne mit Gesandtschaften und ähnlichen Aufträgen bedacht wurden, hebt hervor Reinhard Elze, *Die päpstliche Kapelle im 12. und 13. Jahrhundert*, ZRG.K 36 (1950) 145–204, ebd. 161–164; jetzt auch in: Ders., *Päpste – Kaiser – Könige und die mittelalterliche Herrschaftssymbolik. Ausgewählte Aufsätze* hg. v. Bernhard Schimmelpfennig/Ludwig Schmugge, London 1982, Nr. II (mit derselben Seitenzählung). Dazu, daß sie dem Episkopat und den Kirchenpräläten auch die Einladungen zu Konzilien zuzustellen hatten, vgl. Falkenstein, *Ein vergessener Brief* (wie Anm. 29) 116–123.

⁴¹ Zu Theodin vgl. Johannes Matthias Brixius, *Die Mitglieder des Kardinalkollegiums von 1130–1181*, Phil. Diss. Straßburg, Berlin 1912, 66, Nr. 30, 126–127, Nr. 175; ferner Helene Tillmann, *Die päpstlichen Legaten in England bis zur Beendigung der Legation Gualas (1218)*, Phil. Diss. Bonn, ebd. 1926, 68–72; Janssen, *Legaten* (wie Anm. 12) 86–88.

⁴² Vgl. Gerhard Säbekow, *Die päpstlichen Legationen nach Spanien und Portugal bis zum Ausgang des XII. Jahrhunderts*, Phil. Diss. Berlin, ebd. 1931, 48–52. Vgl. auch das Urteil über Jacinthus bei Paul Kehr, *Das Papsttum und die Königreiche Navarra und Aragon bis zur Mitte des XII. Jahrhunderts*, APAW.PH Jg. 1928, 4, Berlin 1928, 52: „... die Persönlichkeit dieses Mannes, der für die ganze zweite Hälfte des XII. Jahrhunderts sozusagen das spanische Referat an der Kurie gehabt...“

⁴³ Damit soll nicht behauptet werden, daß Leo schon 1154–1155 den Jacinthus auf seiner Legatenreise begleitet habe, obwohl dies denkbar wäre, wohl aber, daß Leo als Kapellan dieses Kardinals mit entsprechenden Informationen und Instruktionen versehen worden sein dürfte.

⁴⁴ Vgl. Toribio Minguella y Arnedo, *Historia de la diócesis de Sigüenza y des sus obispos* I, Madrid 1910, 417, Nr. LXII. Dazu Säbekow, *Päpstliche Legationen* (wie Anm. 42) 52–53, wo „der fühlbare Geldmangel“ Alexanders III. als Anlaß der Reise genannt wird, freilich mit der Fehleinschätzung: „Die Legation vollzog sich in aller Stille, weil die pomp hafte Reise eines Kardinals die Augen Friedrich Barbarossas auf sich gelenkt hätte.“ Es handelte sich aber gar nicht um eine „Legation“, sondern um die

kleinen Variante bei ihrem Initium entspricht ihr Wortlaut ganz dem Inhalt des Schreibens JL 10656, (1161) II 18, an den Bischof von Beauvais.⁴⁵ In dem Schreiben an den Bischof von Sigüenza werden, wie schon in dem Schreiben an den Abt von Saint-Sernin in Toulouse, wiederum T(theodin) und L(eo) als Überbringer genannt, die zugleich auch die dem Papst zugedachte Summe Geldes in Empfang nehmen sollten. Wie das Schreiben außerdem vermuten läßt, war den beiden Kollektoren wohl das gesamte Königreich Kastilien für ihre Tätigkeit zugewiesen worden.

Daß sich ihr Auftrag jedoch nicht nur auf Kastilien beschränkte, sondern sie auch als Kollektoren für das Königreich León ausersehen waren, diese Annahme wird noch von einem weiteren Überlieferungszufall nahegelegt. Im Archiv des Domkapitels von Lugo hat sich nämlich gleichfalls das Original einer päpstlichen Littera clausa erhalten, die an M(artin), Erzbischof von Santiago de Compostela, gerichtet war: JL –, (1161) III 13.⁴⁶ Auch ihr Wortlaut entspricht, abgesehen von seinem leicht variierten Initium, dem des Schreibens an den Bischof von Beauvais (JL 10656). Nur werden die beiden Kollektoren und Überbringer, Theodin und Leo, wie schon in den Schreiben an den Abt von Saint-Sernin und an den Bischof von Sigüenza als *presentium portitores* (nicht *latores*) apostrophiert. Abweichend von den Schreiben an die Bischöfe von Soissons und Beauvais sowie an den Bischof von Sigüenza wird der Erzbischof von Santiago de Compostela jedoch aufgefordert, die Bischöfe, Äbte und Kirchenpräläten seiner Kirchenprovinz zu einer solchen Leistung zu ermahnen.⁴⁷ Ob daraus gefolgert werden darf, daß die Suffragane des Erzbischofs von Santiago de Compostela etwa keine eigenen Ausfertigungen desselben päpstlichen Leistungersuchens erhalten hätten, erscheint keineswegs einleuchtend.⁴⁸

Entsendung von Kollektoren „ad subuentionem ecclesie et ad soluenda debita“, für deren Durchführung ein Subdiakon der römischen Kirche durchaus angemessen war.

⁴⁵ Vgl. oben Anm. 21.

⁴⁶ Einen ersten Hinweis lieferte Geisthardt, *Der Kämmerer Boso* (wie Anm. 1) 21, Anm. 20, der jedoch „von einer mit J.-L. 10655, 10656 ungefähr gleichlautenden Urkunde für Lugo aus dem unveröffentlichen Material von Herrn Geheimrat Kehr“ spricht. Prof. Odilo Engels (Köln) habe ich für die Mitteilung zu danken, daß das Original (Arch. Capit. de Lugo, Leg. 3 ohne Nr.) als Littera clausa ohne Plica je sechs Löcher an beiden Seitenrändern aufweise. Es entspricht somit der Ausfertigung für den Abt von Saint-Sernin in Toulouse, oben Anm. 33. Wie die Littera in das Archiv des Kapitels von Lugo geriet, vermag ich nicht zu sagen. Zu dem Erzbischof vgl. R. A. Fletcher, *The Episcopate in the Kingdom of León in the Twelfth Century* (OHM), Oxford 1978, 58–59, der darauf hinweist, daß der Erzbischof zweimal von seinem Sitz vertrieben worden war.

⁴⁷ Der Satz lautet hier, anders als oben Anm. 27: „Episcopus quoque et abbates aliosque ecclesiarum prelatos in tuo archiepiscopatu const(it)utos ad hoc idem cum omni diligentia exhorteris.“

⁴⁸ Das Schreiben ist allein an den Erzbischof von Santiago de Compostela, nicht aber zugleich auch an seine Suffragane adressiert. Dies legt die Annahme nahe, daß seine Suffragane in eigens an sie gerichteten Ausfertigungen über das päpstliche Leistungersuchen informiert worden sein dürften. Vielleicht steckt hinter der Formulierung im

In jedem Falle verdient noch Erwähnung, daß gerade aus dieser Gegend zugleich auch ein Zeugnis für das Wirken der beiden päpstlichen Kollektoren vorliegt. In Santiago de Compostela selbst erhielten Theodin und Leo, wie aus einer Urkunde vom 21. August 1162 hervorgeht, 20 Silbermark, die aus dem Erlös von vier eigens verkauften Landstücken herrührten.⁴⁹

Ziemlich sicher erstreckte sich die Kollektorentätigkeit des Theodin und des Leo auch noch auf das Königreich Portugal, denn gleichfalls hier lassen sich ihre Spuren verfolgen, freilich im Rahmen von Zinserhebungen für die römische Kirche. Auch dies legt die Annahme nahe, daß ihnen genau dieselben Gebiete zugedacht waren, die der Kardinal Jacinthus während seines Auftrages in den Jahren 1154–1155 als päpstlicher Legat aufgesucht hatte.⁵⁰

Wahrscheinlich hatten die päpstlichen Boten, die im Februar oder im März 1161 in das westliche Europa entsandt wurden, zusätzlich noch den Auftrag, in den der römischen Kirche zinspflichtigen Kirchen den jeweils fälligen Zins einzutreiben.⁵¹ In dem Konvent der Regularkanoniker von S. Cruz de Coimbra in Portugal, welcher der römischen Kirche zinspflichtig war,⁵² händigten Prior und Konvent im Januar 1162 dem Theodin nicht nur den Zins für die fünf vorausgegangenen Jahre, sondern auch zusätzlich noch eine Summe in derselben Höhe aus.⁵³ Dies ging wohl auf eine päpstliche Anordnung zurück, die den jeweiligen Boten gleichsam in Form einer besonderen Vollmacht mit auf den Weg gegeben worden war. Hinweise darauf, daß die der römischen Kirche zinspflichtigen Kirchen, selbst wenn sie nicht exemt waren,⁵⁴ dennoch gesonderte und eigens für sie redigierte Ausfertigungen

Schreiben an den Metropolitan die Absicht, aus Anlaß des Leistungsersuchens eigens eine Provinzialsynode einberufen zu lassen, auf der das Geleite der Kollektoren und die Leistungspflicht zur Sprache kamen. Dazu, daß Aufrufe zur Leistung der *procuratio canonica* an den Papst gerade auch Gegenstand von Synodalverhandlungen in einer Kirchenprovinz sein konnten, vgl. unten Anm. 98.

⁴⁹ Vgl. Antonio López Ferreiro, *Historia de la santa A. M. iglesia de Santiago de Compostela* IV, Santiago 1901, 276–277; die Urkunde ebd., Apéndices 84–86, Nr. 33; Auszüge bei Ohnsorge, *Legaten* (wie Anm. 12) 34, Anm. 102, der im Hinblick auf diese Urkunde sagt, es sei „Hauptzweck“ der beiden Abgesandten gewesen, „Geld locker zu machen“; vgl. auch Säbekow, *Päpstliche Legationen* (wie Anm. 42) 52–53; Geisthardt, *Der Kämmerer Boso* (wie Anm. 1) 22.

⁵⁰ Vgl. oben Anm. 42.

⁵¹ Über die der römischen Kirche zinspflichtigen Kirchen vgl. Fabre, *Étude sur le Liber censuum* (wie Anm. 3) 32–71; Schreiber, *Kurie und Kloster* I (wie Anm. 4) 9–26. Zum bloßen Einsammeln des Zinses reichten auch Boten aus, über deren Weihegrad oder Rang sich die päpstlichen Schreiben mitunter ausschweigen.

⁵² Vgl. *Le Liber censuum*; ed. Fabre/Duchesne, I (wie Anm. 38) 222; Pfaff, *Der Liber Censuum* III (wie Anm. 38) 342, Nr. 655.

⁵³ Vgl. Carl Erdmann, *Papsturkunden in Portugal* (AGWG.PH 20/3), Berlin 1927, 380, Nr. 159 (2). Dazu Ders., *Das Papsttum und Portugal im ersten Jahrhundert der portugiesischen Geschichte*, APAW.PH 1928, 5, Berlin 1928, 42; Lunt, *Papal Revenues* I (wie Anm. 6) 37–38.

⁵⁴ Zur besonderen Stellung der exemten Kirchen vgl. oben Anm. 38. Zur genauen

desselben Leistungersuchens erhalten hätten wie exemte Kirchen, gibt es freilich nicht.⁵⁵

Die fünf bisher bekannt gewordenen Beispiele zeigen hinlänglich deutlich, daß sie ausnahmslos Ausfertigungen ein und desselben Aufrufes gewesen sind. Sie sollten entweder den Bischöfen oder Äbten exemter Abteien, wahrscheinlich auch den Vorstehern und Korporationen exemter Kollegiatkirchen von denselben päpstlichen Boten ausgehändigt werden, die als Bevollmächtigte zugleich auch die zu erwartenden Geldsummen entgegenzunehmen hatten. Eine Kontrolle über deren Eingang und deren Höhe sollte in allen Fällen durch eine briefliche Rückantwort der jeweiligen Adressaten an den Papst gewährleistet werden. Daß die päpstliche Kanzlei daneben auch noch Empfehlungsschreiben an die Herrscher der Länder ausfertigte, in die man die Boten Alexanders III. entstandte, dürfte selbst dann vorausgesetzt werden, wenn es nicht dazu noch einen konkreten Hinweis gäbe.⁵⁶

In allen fünf Ausfertigungen wird übereinstimmend Friedrich I. als *ille tyrannus et uehemens persecutor ecclesie* apostrophiert. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, daß der Kaiser jenen die Zugänge habe versperren lassen, von denen die römische Kirche sonst in Zeiten der Not geeignete Unterstützungen zu empfangen pflege.⁵⁷ Damit wird ein Anlaß für das Leistungersuchen des Papstes genannt. Gerade diese Bemerkung wirft aber sofort die Frage auf, wie denn angesichts solcher Schwierigkeiten die zu erwartenden Geldsummen noch den Papst und die römische Kirche unmittelbar hätten erreichen sollen. War demnach überhaupt daran gedacht, diese Geldsummen erst nach Italien zu transferieren? Oder waren sie von vornherein dazu

Unterscheidung zwischen Exemtion und Zinspflichtigkeit vgl. JL 14037, (ca. 1177) X 5.33.8; NEdition bei Walther Holtzmann, *Kanonistische Ergänzungen zur Italia pontificia*, QFIAB 38 (1958) 67–175, ebd. 97, Nr. 111 (separat: Tübingen 1959, 79, Nr. 111).

⁵⁵ Es wird sich zudem zeigen, daß die der römischen Kirche zinspflichtigen Kirchen selbst für die Leistung der *procuratio canonica* von den Bischöfen im Rahmen ihrer Diözesen bzw. vom Erzbischof im Rahmen der Kirchenprovinz herangezogen wurden; vgl. Anm. 84. Nur die exemten Kirchen bildeten hierbei eine Ausnahme; vgl. Anm. 38.

⁵⁶ Vgl. die oben Anm. 49 zitierte Urkunde von 1162 VIII 21, in der es von Alexander III. heißt, daß er seine beiden Boten „in Yspaniam ad regem dominum Fernandum et ad omnes Yspaniarum ecclesias miserit“. Vgl. auch das Empfehlungsschreiben Alexanders III. an Alfons II. von Aragon, in dem der König um Aufnahme des Subdiakons P. gebeten wird, der in päpstlichem Auftrag die Bischöfe und Äbte zur Synode von Tours einladen sollte: JL –, (1162) XII 7, bei Kehr, *Papsturkunden in Spanien I* (wie Anm. 1) 381–382, Nr. 95; dazu Falkenstein, *Ein vergessener Brief* (wie Anm. 29) 118.

⁵⁷ „Qualiter autem ille tyrannus et uehemens persecutor ecclesie Fred(ericus) uide licet uniuersalem omnium matrem sacrosanctam Romanam ecclesiam persequatur eamque sine causa opprimat et infestet, ad discrecionis tue notitiam non ambigimus peruenisse. Qui utique tamquam leo rapiens et rugiens (Ps. 21.14) positus in insidiis, aditus uiarum ita per satellites barbarice feritatis obstruxit, quod illi iam non ualeant usque ad nos transire, a quibus Rom(ana) ecclesia in necessitatibus suis oportuna recipere suffragia consueuit.“

bestimmt, entweder dem Papst irgendwo im westlichen Europa ausgehändigt oder aber bei den Templern in Paris deponiert zu werden, von denen sich ohnehin bald zeigen sollte, daß sie auf das engste in die Finanzprobleme Alexanders III. miteinbezogen waren?⁵⁸

So wenig sich dazu hier Antworten geben lassen, so sehr drängt sich andererseits der Eindruck auf, daß hinter fünf Überlieferungszufällen in Umrissen ein breit angelegtes Unternehmen Alexanders III. erkennbar wird, das sich, England vielleicht ausgenommen,⁵⁹ auf das gesamte westliche Europa erstreckte. Wenn nicht alles täuscht, war man in den Monaten Februar und März des Jahres 1161 an der Kurie Alexanders III. in Anagni mit einem Plan befaßt, dessen Durchführung die päpstliche Kanzlei möglicherweise wochenlang beschäftigt hat.⁶⁰

Noch bevor auf die genaue Art dieses päpstlichen Leistungsersuchens näher eingegangen werden kann, ist nochmals auf den in die Kirchenprovinz Reims entsandten päpstlichen Boten zurückzukommen. Zwar lassen sich über ihn bislang nicht einmal Vermutungen anstellen, da die beiden Zeugnisse JL 10655 und JL 10656 sich darüber völlig ausschweigen. Aber ein anderer Sachverhalt muß auffallen. Nur wenig mehr als zwei Wochen nach den Daten für JL 10655 und JL 10656 (1161 II 17/18) ließ Nicolas de Montiéramey, ehemals Zisterzienser aus Clairvaux, der sich mit seinem Abt Bernhard als dessen Sekretär entzweit hatte, mehrere päpstliche Schreiben in Anagni impetrieren, darunter Empfehlungsschreiben an die Erzbischöfe von Sens und Reims sowie an den Grafen der Champagne. Das an ihn selbst gerichtete Schreiben Alexanders III. hat sich noch dazu in der Sammlung des

⁵⁸ Vgl. unten Anm. 114, 117, 134, 175. Die klassische Arbeit von Léopold Delisle, *Mémoire sur les opérations financières des Templiers*, MIF, Académie des Inscriptions et Belles-Lettres 33/2 (1889) 1–248, hätte unschwer schon in den sechziger Jahren des 12. Jahrhunderts einsetzen können.

⁵⁹ Der Grund für diese Ausnahme könnte in der Haltung Heinrichs II. und in der Abgabe des Peterspfennigs aus England bestehen, der tatsächlich 1161 auch gezahlt worden ist; vgl. *The Great Roll of the Pipe for the Eighth Year of the Reign of King Henry the Second, A. D. 1161–1162* (The Publications of the Pipe Role Society, 5), London 1885, 61: „Et de denar. Sci Petri .XL. S.“. Zu seiner Leistung vgl. z. B. Alexanders III. Schreiben an Gilbert Foliot, Bischof von London, JL 11205, (1165) VI 8, PL 200, 373D–375C, Nr. 349 (gegen Ende); dazu die Antwort des Bischofs an den Papst, *The Letters and Charters of Gilbert Foliot*, by Z. N. Brooke/Adrian Morey/C. N. L. Brooke, Cambridge 1967, 202–206, Nr. 155 (gegen Ende). Dazu Lunt, *Financial Relations* (wie Anm. 6) 48–55, ebd. 50. Zu JL 11205 vgl. ferner Schneider, *Zur älteren päpstlichen Finanzgeschichte* (wie Anm. 2) 6 (156). Zum Peterspfennig vgl. auch Jordan, *Zur päpstlichen Finanzgeschichte* (wie Anm. 5) 77–79 (101–104). Graboïs, *Les séjours des papes* (wie Anm. 7) 13. Freilich schließt die Zahlung des Peterspfennigs keineswegs Subsidienzahlungen aus England aus, wie das Beispiel von Avranches (1172) der Fall war, ist schwer zu entscheiden. Zumindest eine dichterische Äußerung könnte darauf hindeuten; vgl. unten Anm. 80.

⁶⁰ Über genaue Zahlen der denkbaren Ausfertigungen des Aufrufes und der Empfehlungsschreiben (vgl. oben Anm. 56) soll hier nicht spekuliert werden.

Codex Arras 964 erhalten: JL 10658, (1161) III 6.⁶¹ Angesichts dieser zeitlichen Nähe zu den Schreiben an Bischöfe in der Kirchenprovinz Reims und angesichts dieser Überlieferung ist die Frage erlaubt, ob Nicolas de Montiéramey mit der Beförderung dieser Ausfertigungen des päpstlichen Leistungssuchens oder vielleicht mit dem Geleite der in ihnen angekündigten Boten an den Episkopat der französischen Krondomäne, sei es im Auftrage Heinrichs von Frankreich, sei es im Auftrage der in Frankreich weilenden päpstlichen Legaten etwas zu tun hatte.⁶²

Eines dürfte freilich schon hier unbestreitbar sein: Die verschiedenen Ausfertigungen ein und desselben päpstlichen Leistungssuchens aus den Monaten Februar und März 1161 haben deutlich gemacht, daß das an den Bischof von Beauvais gerichtete Schreiben JL 10656, keineswegs ein persönlicher Hilferuf Alexanders III. an einen Bischof seines Vertrauens in der französischen Krondomäne, ja einen königlichen Prinzen gewesen ist. Es war vielmehr auch nur eine Routinesache der päpstlichen Kanzlei im Rahmen eines großangelegten, auf ganz Westeuropa sich erstreckenden Unternehmens. Mit diesem Ergebnis drängt sich zugleich die weitere Frage auf, wie denn dieses offenbar von langer Hand vorbereitete Leistungssuchen an die Kirchen der alexandrinischen Obödienz in Westeuropa insgesamt zu beurteilen ist.

⁶¹ Vgl. PL 200, 109D–110B, Nr. 38, in dessen Text die Schreiben an die Erzbischöfe von Sens und Reims sowie an den Grafen der Champagne bezeugt werden. Nicolas war damals Prior von Saint-Jean-en-Châtel in Troyes, einem Priorat von Montiéramey; zu Nicolas vgl. Henri D'Arbois de Jubainville, *Histoire des ducs et des comtes de Champagne* III, Paris 1861, 146–147, 192–199; *The Letters of Peter the Venerable* I–II ed. Giles Constable (HHS 78), Cambridge/Mass. 1967, ebd. II, 316–330; und die deutsche Fassung von John F. Benton, *Der Hof von Champagne als literarisches Zentrum*, in: *Literarisches Mäzenatentum. Ausgewählte Forschungen zur Rolle des Gönners und Auftraggebers in der mittelalterlichen Literatur*, hg. v. Joachim Bumke (WdF 598), Darmstadt 1982, 168–231, ebd. 174–177. Die Urkunde von 1164 mit einem besonders einträglichen Gunsterweis für Nicolas findet sich vollständig bei Henri Laurent, *Choix de documents inédits pour servir à l'histoire de l'expansion commerciale des Pays-Bas en France au Moyen Age (XII^e–XIII^e siècle)*, BCHAB 98 (1934) 335–416, ebd. 343–346, Nr. 2.

⁶² Wohl seit ihrem gemeinsamen Aufenthalt in Clairvaux waren Nicolas und Heinrich von Frankreich befreundet; vgl. Constable, *The Letters of Peter the Venerable* II, 320–324. Zusammen mit dem Bischof von Beauvais weilte Nicolas Anfang 1154 an der päpstlichen Kurie in Rom; vgl. Dietrich Lohrmann, *Papsturkunden in Frankreich*, N. F. VII: *Nördliche Ile-de-France und Vermandois* (AAWG. PH 3. F., 95), Göttingen 1976, 335–336, Nr. 75. Zwei Empfehlungsschreiben Hadrians IV. für Nicolas an Samson, Erzbischof von Reims, und Heinrich, Bischof von Beauvais, JL 10941 – JL 10942 (1157–1159) III 8, PL 188, 1596D–1597A, Nr. 219–220, sind in der Sammlung des Codex Arras 964 überliefert. Zur Überlieferung der Briefe des Nicolas mit dem Widmungsschreiben an Heinrich von Frankreich vgl. Peter Rassow, *Die Kanzlei St. Bernhards von Clairvaux*, SMGB 34 (1913) 63–103, 243–293, ebd. 279–290. – Zu den damals in Frankreich und in den festländischen Gebieten Englands weilenden päpstlichen Legaten vgl. Janssen, *Legaten* (wie Anm. 12) 65–75.

Zunächst darf daran erinnert werden, daß allen fünf bisher bekannt gewordenen Ausfertigungen, ob sie sich nun an einen Metropolitan richteten, wie das Schreiben an den Erzbischof von Santiago de Compostela dartut, oder an Bischöfe adressiert waren, wie die Schreiben an die Bischöfe von Soissons, Beauvais und Sigüenza bezeugen, oder sich an den Vorsteher einer exemten Kirche wandten, wie das Beispiel für den Abt von Saint-Sernin in Toulouse gezeigt hat, nahezu derselbe Wortlaut zugrunde lag. Das Ersuchen Alexanders III. um finanzielle Zuwendungen war darin keineswegs in die Form einer bloßen Bitte gekleidet, sondern glich vielmehr einer durchaus verbindlichen Aufforderung.

Dazu sei nochmals an einen Satz erinnert, der sich nur in den Ausfertigungen für die Bischöfe, nicht aber in der Ausfertigung für den Abt der exemten Abtei Saint-Sernin fand. Gemeint ist die Aufforderung, auch die Äbte und Kirchenprälaten ihrer Diözesen zu einer solchen Leistung anzuhalten.⁶³

Gerade diese Aufforderung läßt aufhorchen. Erinnert sie nicht an die Leistungen im Rahmen der *procuratio canonica*? Hier seien nur zwei Zeugnisse aus dem 12. Jahrhundert erwähnt, aus denen gut hervorgeht, wie geradezu selbstverständlich den großen Kirchen ihre Verpflichtungen waren, bei der Leistung der *procuratio canonica* für den reisenden Papst mit herangezogen zu werden. Da ist zum einen der Wortlaut eines Briefes, den Wibald als Abt von Stablo an den Kardinalpriester Jordan gerichtet hatte. Im Rahmen der 1147–1148 erfolgten Reise Eugens III. nach Frankreich und in das mittelalterliche Reich war in der Diözese Lüttich offenbar eine Anordnung *de servitio enim procurationis domni pape* erlassen worden. Wibald betont, daß er und seine Abtei sorgsam und bereitwillig als erste und dazu noch *plus quam portionem, que Stabulense monasterium contingere estimata est*, diese Leistung erbracht hätten und damit ihren Verpflichtungen nachgekommen seien.⁶⁴ Zum anderen waren schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts die

⁶³ Vgl. oben Anm. 27 und 47.

⁶⁴ Vgl. *Monumenta Corbeiensia*, edidit Philipp Jaffé (Bibliotheca rerum Germanicarum 1), Berlin 1864, 141, Nr. 64; *Recueil des chartes de l'abbaye de Stavelot-Malmédy*, publ. par Joseph Halkin/C.-G. Roland, I, Bruxelles 1909, 400–401, Nr. 198; dazu Ursmer Berlière, *Le droit de procuration ou de gîte: Papes et légats*, BCLAB 1919, 509–538, ebd. 511; Helmut Gleber, *Papst Eugen III. (1145–1153) unter besonderer Berücksichtigung seiner politischen Tätigkeit* (BMANG 6), Jena 1936, 87 (Verwechslung des Briefempfängers); Carlrichard Brühl, *Zur Geschichte der procuratio canonica vornehmlich im 11. und 12. Jahrhundert*, in: *Le istituzioni ecclesiastiche della „Societas christiana“ dei secoli XI–XII: Papato, cardinalato ed episcopato* (Miscellanea del Centro di Studi medioevali, VII), Milano 1974, 419–431, ebd. 426; jetzt auch in: Ders., *Aus Mittelalter und Diplomatie. Gesammelte Aufsätze* I, Hildesheim 1989, 323–335, ebd. 330; Franz-Josef Jakobi, *Wibald von Stablo und Corvey (1098–1158) benediktinischer Abt in der früheren Stauferzeit* (Abhandlungen zur Corveyer Geschichtsschreibung, 5 = Veröffentlichungen der Histor. Kommission für Westfalen, X), Münster i. W. 1979, 108. — Das Beispiel verdient insofern Beachtung, als es zeigt, daß die Leistung der *procuratio canonica* für den Papst auch dann fällig wurde, wenn dieser nicht

Stiftskanoniker der Kollegiatkirche von Saint-Omer in der Diözese Thérouanne darin übereingekommen, daß in *susceptione sanctorum reliquiarum seu in procuratione Romani pontificis, cardinalis aut legati aut archiepiscopi* (scil. *Remensis*) zwei Drittel der entstehenden Kosten auf den Stiftspropst, ein Drittel dagegen auf die Stiftskanoniker entfallen sollten, denn sie ließen diese Vereinbarung sogar in die Dispositio eines feierlichen päpstlichen Privilegs Hadrians IV. einrücken: JL 10580, 1159 VII 30.⁶⁵

Die beiden Beispiele lassen erkennen, daß die einzelnen Kollegiatkirchen und Abteikirchen einer Diözese mit zur *procuratio canonica* für den reisenden Papst herangezogen wurden, und der Brief des Wibald zeigt, daß diese Kirchen ihre jeweils nach einem bestimmten System berechneten oder geschätzten *portiones* zu leisten hatten, denn Wibald hebt gerade hervor, daß er und seine Abtei freiwillig mehr an Leistungen aufgebracht hätten, als ihnen zubemessen worden sei.

War demnach das breit angelegte päpstliche Leistungsersuchen aus den Monaten Februar und März 1161 ein verdeckter Aufruf Alexanders III. zur Leistung der *procuratio canonica* und damit die mehr oder weniger verschleierte Bekanntgabe von päpstlichen Reiseplänen? Indes ist zur Geschichte der *procuratio canonica* für den Papst auf seinen Reisen bisher zu wenig bekannt, um die Frage schon hier sicher beantworten zu können. Jedoch stellen sich allein deshalb Zweifel an einer solchen Annahme ein, weil die bekannten Beispiele für die Leistung der *procuratio* an den reisenden Papst zumindest die Vermutung gestatten, daß solche Leistungen erst fällig wurden, wenn der Papst sich bereits auf Reisen befand.

einmal die zugehörige Kirchenprovinz, geschweige denn die Diözese berührte, in der die leistungspflichtige Kirche lag. Zur Reise und zum Itinerar Eugens III. vgl. Gleber, ebd. 63–104, 196–199. – Zur *procuratio canonica* für den Papst vgl. weiterhin Lunt, *Papal Revenues* I (wie Anm. 6) 107–111, dessen Ansicht, ebd. 107, das Recht auf *procuratio* sei aus dem weltlichen Anspruch fränkischer Lehnsherren auf eine gewisse Gastung bei ihren Vasallen entstanden, mit Sicherheit nicht zutrifft, denn schon zuvor ließen sich Bischöfe für ihre Aufwendungen auf ihren Visitationsreisen Geld zahlen; vgl. nur den herben Tadel, den noch Beda für solche Praktiken fand; *Epistola Bede ad Ecgbertum episcopum* 7, in: *Venerabilis Baedae opera historica*, rec. Carolus Plummer, I, Oxonii 1896, 410–411.

⁶⁵ Vgl. Ramackers, *Papsturkunden in Frankreich* III (wie Anm. 11) 98–100, Nr. 45. Die Bestimmung über die Aufteilung von entstehenden Kosten zwischen dem Stiftspropst und den Stiftskanonikern verdient nicht nur im Hinblick auf die *procuratio canonica* Beachtung: „*Morem uero antiquitus in ecclesia uestra rationabiliter institutum presenti pagina roboramus, ut in susceptione sanctorum reliquiarum seu in procuratione Romani pontificis, cardinalis aut legati aut archiepiscopi uestri duas partes prepositus, terciam canonici ponant. Item si pro ecclesie uestre commodo Romam uel Remis aut alium in locum uos exire contigerit, duas expense partes prepositus, terciam canonici faciant. Quod si proprium et priuatum prepositi negocium fuerit, de toto sibi respondeat.*“ Zur „*susceptio sanctorum reliquiarum*“ vgl. Pierre Héliot/Marie-Laure Chastang, *Quêtes et voyages de reliques au profit des églises françaises du moyen âge*, RHE 59 (1964) 789–822; 60 (1965) 5–32.

Völlig suspekt wird eine solche Annahme zudem, wenn man den Inhalt des päpstlichen Leistungersuchens aus den Monaten Februar und März 1161 mit den Ausfertigungen jener Schreiben vergleicht, mit denen Alexander III. nach Beendigung der Synode von Tours im Mai 1163 zur Leistung von *honestae procuraciones* für sich und für die Kardinäle aufrufen ließ und von denen noch die Rede sein wird. In den oben erwähnten Ausfertigungen von 1161 ist dagegen der Zweck der erwarteten Geldleistung mit den Worten umschrieben: *ad subuentionem ecclesie et ad soluenda debita*.⁶⁶

Ebenfalls muß zu bedenken geben, daß das päpstliche Leistungersuchen sich selbst auf solch entlegene Gegenden wie die Königreiche Spaniens und Portugals erstreckte, Länder also, die Alexander III. auch während seines Exils nicht von fern her berührte, geschweige denn aufgesucht hat.

Größere Klarheit läßt sich jedoch erst gewinnen, wenn auch die übrigen Zeugnisse für Leistungen an den Papst ausgewertet worden sind.

3. Leistungen im Rahmen der *Procuratio canonica*

a) Der Aufruf vom Juni 1163 und das Zeugnis für eine vorausgehende Leistung

Nachdem das Konzil von Tours im Mai 1163 beendet worden war,⁶⁷ erging ein Aufruf Alexanders III. zur Leistung von *honestae procuraciones*. Die Sammlung des Codex Arras 964 hat vor der gewaltsamen Beraubung ihrer Handschrift⁶⁸ zwei Versionen dieses Aufrufs überliefert, die beide am selben Tag aus Tours datiert sind: JL 10880 – JL 10881, (1163) VI 5. Die erste Version ist allein an Heinrich, Erzbischof von Reims, adressiert;⁶⁹ die zweite dagegen ist an ihn, seine Suffraganbischöfe sowie an alle Äbte und Prioren der Kirchenprovinz gerichtet.⁷⁰ Beide Schreiben sind jedoch, anders als die

⁶⁶ Zum Auftauchen der Begriffe *subuentio* und *subuenire* in JL 11256 und JL 11342 vgl. unten Anm. 132 und Anm. 146 und 147.

⁶⁷ Zum Datum des Konzils von Tours vgl. Boso, *Vita Alexandri III, Le Liber Pontificalis*, Texte, introduction et commentaire par L. Duchesne, II (BEFAR.R 3), Paris 1889–1892, 408; dazu Robert Somerville, *Pope Alexander III and the Council of Tours (1163). A Study of Ecclesiastical Politics and Institutions in the Twelfth Century* (Publications of the Center for Medieval and Renaissance Studies, UCLA 12), Berkeley/Los Angeles/London 1977, 11. Zur Abfassungszeit dieses Teils der *Vita Alexandri III* des Boso vgl. Odilo Engels, *Kardinal Boso als Geschichtsschreiber*, in: *Konzil und Papst. Festgabe für Hermann Tüchle*, hg. von Georg Schwaiger, München/Paderborn/Wien 1975, 147–168, ebd. 153–154; jetzt auch in Ders., *Stauferstudien. Beiträge zur Geschichte der Staufer im 12. Jahrhundert*, hg. von Erich Meuthen/Stefan Weinfurter, Sigmaringen 1988, 203–224, ebd. 209–210.

⁶⁸ Zu den Verlusten der Handschrift vgl. oben Anm. 11.

⁶⁹ Vgl. PL 200, 233AB, Nr. 165.

⁷⁰ Vgl. ebd. 233CD, Nr. 166.

verschiedenen Ausfertigungen für das Leistungersuchen zu Beginn des Jahres 1161,⁷¹ nicht einfachhin textgleich oder doch nahezu gleichlautend.

In JL 10880 an Heinrich von Frankreich wird der Erzbischof daran erinnert, daß die ihm benachbarten (*circumpositi*) Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte dem Papst und seiner Kurie bis jetzt (*hactenus*) für notwendige *procuraciones* gesorgt hätten.⁷² Da der Papst in den Erzbischof besondere Hoffnung und Zuversicht setze, gebiete er ihm, seine Suffraganbischöfe und die gesamten Äbte in seiner Kirchenprovinz dazu zu ermahnen, ihm, dem Papst, und seinen Kardinälen *honestae procuraciones* zu leisten und ihm diese bis zum kommenden Fest des seligen Jakobus (25. Juli) nach Tours überstellen zu lassen.⁷³

Zwei Umstände müssen sofort an diesem Wortlaut auffallen. Einmal erweckt die Bemerkung über die dem Erzbischof von Reims benachbarten Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte und ihre bisherigen Leistungen zumindest bei einem unbefangenen Leser den Eindruck, als sei der Erzbischof von Reims bisher noch nicht zur Leistung von *procuraciones* für den Papst und die Kurie herangezogen worden. Zum anderen ist nicht zu übersehen, daß zwar das Schreiben allein an Heinrich von Frankreich adressiert ist, er selbst aber gleichwohl darin nicht zur Leistung von *procuraciones* aufgefordert wird. Dies kann nicht gut auf ein Schreiberversehen zurückgehen. Aber welche einleuchtende Erklärung könnte es hierfür geben? Sollte etwa der Erzbischof von Reims, anders als bei dem päpstlichen Leistungersuchen zu Beginn des Jahres 1161, jetzt von der nach dem kirchlichen Gewohnheitsrecht sonst fälligen Leistung der *procuratio canonica* ausgenommen werden?⁷⁴

Das zweite Schreiben an den Erzbischof, seine Suffraganbischöfe sowie an alle Äbte und Prioren seiner Kirchenprovinz (JL 10881) beschränkt sich hingegen darauf, die Adressaten zur Leistung von *honestae procuraciones* für den Papst und die Kardinäle anzumahnen und die Weisung zu übermitteln, die nun fälligen Beiträge bis zum kommenden Fest des sel. Jakobus nach Tours zu übersenden. Es schließt mit dem eigens an die Äbte und Prioren gerichteten

⁷¹ Vgl. oben Anm. 21, Anm. 30, Anm. 44, Anm. 46.

⁷² „Discretionis tuae prudentiam non credimus ignorare, qualiter circumpositi tibi fratres nostri archiescopi et episcopi et abbates nobis et curiae nostrae hactenus in procuracionibus necessariis providerunt.“

⁷³ „Unde quoniam de te praecipuam inter ceteros spem fiduciamque tenemus, fraternitati tuae per apostolica scripta mandamus et commonemus attentius, quatinus suffraganeos tuos episcopos et universos abbates per tuam provinciam constitutos ad honestas procuraciones nobis et fratribus nostris faciendas prompta sollicitudini exhortari studeas, ut eas hinc ad primum festum beati Jacobi honeste possimus utiliterque recipere...“. Dazu Lunt, *Papal Revenues I* (wie Anm. 6) 107, Anm. 396.

⁷⁴ Das wäre nicht undenkbar. Zu einer ausdrücklich in JL 11256 vom Papst erwähnten Ausnahme für Heinrich von Frankreich vgl. unten Anm. 137. – Es gibt auch keinen hinreichenden Grund, an ein weiteres, heute verlorenes Schreiben in derselben Sache an den Erzbischof von Reims zu denken.

teten Bemerken, der Papst werde, falls sie sich vielleicht nicht zu einer Leistung verstünden, eine Sentenz, die der Erzbischof gegebenenfalls kanonisch über sie verhängen werde, seinerseits bestätigen.⁷⁵

Graboïs hat mit dem ausdrücklichen Hinweis auf JL 10880 – JL 10881 gemeint, damals sei die apostolische Kammer, um der Kurie feste Einkünfte zu sichern, zu zwei Neuerungen gelangt. Die erste sei die Bepfründung eines Teils der Kuriakleriker in den Diözesen vor Ort gewesen. Die zweite habe in der Schaffung einer sicheren Besteuerung aller Bischofssitze und Klöster bestanden. Diese Steuer sei durch die Metropolen eingezogen worden, und deren Höhe habe durch jeden Erzbischof festgesetzt werden müssen. Selbst die exemten Abteien seien zu einer anteiligen Leistung an dieser Steuer verpflichtet worden.⁷⁶ Allein, die Formulierungen in den Schreiben JL 10880 –

⁷⁵ „Quod si qui vestrorum, dilecti filii abbates et priores, id efficere forte neglexerint, sententiam quam praefatus archiepiscopus in vos propter hoc canonicè promulgaverit, nos auctore domino ratam habebimus.“

⁷⁶ Vgl. Graboïs, *Les séjours* (wie Anm. 7) 13–14: „Pour établir ses assises financières, la chambre pontificale avait procédé à deux innovations. La première était de pourvoir une partie du personnel de la cour pontificale de prébendes dans les diocèses; cette assignation des revenus se faisait par la recommandation du pape, soit au roi, soit au prélat intéressé . . . En ce qui concerne la personne même du souverain pontife, les cardinaux et d'autres personnages importants de la suite pontificale, le chambrier devait chercher des moyens pour assurer l'équilibre du budget papal et notamment pour rembourser les emprunts contractés. Le moyen choisi fut celui d'établir une contribution sur tous les évêchés et les monastères de France. Cette contribution fut perçue par les métropolitains, son montant devant être établi par chaque archevêque. Les abbayes exemptes furent obligées aussi de participer à cette contribution . . .“. Zum Erweis für seine erste These hat Graboïs, ebd. 13, Anm. 40, auf JL 11183, (1165) IV 25, PL 200, 354CD, Nr. 330 sowie auf Geoffrey Barraclough, *Papal Provisions. Aspects of Church History Constitutional, Legal and Administrative in the Later Middle Ages*, Oxford 1935, 133–134, hingewiesen. Aber der Hinweis hält nicht das, was er aus dem Schreiben folgern wollte. In dem Schreiben JL 11183, das gleichfalls im Vat. Reg. lat. 179 überliefert ist (vgl. oben Anm. 29), begründet Alexander III. sein Vorhaben, einen Archidiaconat in der Diözese Chartres an einen seiner Kleriker zu verleihen, vor Ludwig VII. wie folgt: „quod cuidam clerico nostro uiro honesto et litterato et omnibus bonis suis pro fidelitate nostra et deuotione ecclesie spoliato quendam archidiaconatum Carnotensem concederemus.“ Es ging somit um einen ganz besonderen Fall. Barraclough, ebd. hat das Beispiel gar nicht erwähnt. Der in JL 11183 nicht namentlich erwähnte Kleriker des Papstes dürfte Petrus von Pavia gewesen sein, den Thomas Becket „Carnotensis archidiaconus“ nennt; vgl. *Materials for the History of Thomas Becket, Archbishop of Canterbury*, by James Craigie Robertson/J. Brigstocke Sheppard (RBMAS), London 1885, 105, Nr. 576; 128, Nr. 586; 133, Nr. 589; 183, Nr. 613. In seinem Bericht an Alexander III. nennt dagegen Magister Vivian im selben Zusammenhang denselben Petrus von Pavia „Papiensis archidiaconus“; vgl. *Materials*, ebd. 81, Nr. 563; vgl. auch Alexanders III. JL 11710, (1170) I 19, ebd. 201, Nr. 623; PL 200, 637C–639D, Nr. 676. Hippolyte Delehaye, *Le légat Pierre de Pavie chanoine de Chartres*, *Revue des questions historiques* 51 (1892) 244–252, ebd. 245–250, hat sich zwar vehement gegen diese, m. W. zuerst von A. Clerval vorgenommene Identifikation gewandt, dabei aber wie schon dieser das Schreiben JL 11183 ganz übersehen. Zur Annahme einer Häufung von Benefizien besteht angesichts des Inhaltes dieses päpstlichen Schreibens nicht der geringste Anlaß. Vgl. auch Reuter, *Geschichte* II (wie Anm. 1) 455; gleichfalls Tillmann, *Die päpstlichen Legaten* (wie Anm. 41) 65–66, die jedoch

JL 10881 lassen lediglich erkennen, daß es sich um Ausfertigungen eines Aufrufes zur Leistung der *procuratio canonica* gehandelt hat. Zudem ist es überhaupt nicht gesichert, daß nicht, ähnlich wie zu Beginn des Jahres 1161, auch jetzt noch einzelne Ausfertigungen an die einzelnen Bischöfe der Kirchenprovinz Reims ergangen sind. Daß bislang noch keine solche Littera aufgetaucht ist, besagt angesichts ihrer geringen Überlieferungschancen noch nichts.⁷⁷ Vielmehr ist daran zu erinnern, daß auch im Falle des päpstlichen Leistungersuchens zu Beginn des Jahres 1161 zum einen der Erzbischof von Santiago aufgerufen wurde, die Bischöfe, Äbte und anderen Kirchenpräläten seiner Kirchenprovinz zu einer Leistung zu ermahnen,⁷⁸ zum anderen aber auch einzelne Bischöfe dieselbe Weisung für sich und die Äbte und Kirchenpräläten ihrer Diözese erhielten.⁷⁹ Daraus folgern zu wollen, die päpstliche Kanzlei habe entweder nur jeweils einzeln die Bischöfe einer Kirchenprovinz oder aber nur deren Metropolit und Suffragane gleichsam kumulativ mit Ausfertigungen bedacht, erscheint bedenklich. Eher könnte ein an den Metropolit und seine Suffragane sowie die Äbte und Prioren der Kirchenprovinz adressiertes Schreiben im Rahmen eines Leistungersuchens darauf hindeuten, daß dem Erzbischof der Kirchenprovinz eine besondere Rolle beim Koordinieren und Kontrollieren der Leistungen, vielleicht auf einer Provinzialsynode, zgedacht war.

Angesichts der Eindeutigkeit, mit der in den beiden Schreiben JL 10880 – JL 10881 von *procuraciones* die Rede ist, läßt sich wohl nicht von einer Neuerung der apostolischen Kammer und erst recht nicht von einer festen Steuer sprechen.

Da aber noch weitere, gleichzeitig ergangene Ausfertigungen der päpstlichen Kanzlei für andere Kirchenprovinzen der französischen Kronomäne bisher nicht bekannt geworden sind, ist nicht sicher zu entscheiden, ob zu Beginn des Monats Juni 1163 nach Beendigung des Konzils von Tours nur die Kirchen der Kirchenprovinz Reims oder auch die Kirchen anderer Kirchenprovinzen zur Leistung der *procuratio canonica* mit herangezogen worden sind.

Ein naheliegender Einwand gegen diese Interpretation der beiden Schreiben JL 10880 – JL 10881 ist jedoch der Zeitpunkt ihrer Ausfertigung. Wenn

nicht bemerkt haben, daß der Archidiakon von Pavia mit dem von Chartres identisch ist. Zu Petrus von Pavia vgl. zuletzt Dietrich Lohrmann, *Petrus von S. Grisogonus und St. Viktor in Paris. Zur Vorgeschichte eines Legaten Alexanders III. in Frankreich*, in: *Deus qui mutat tempora. Menschen und Institutionen im Wandel des Mittelalters. Festschrift für Alfons Becker*, hg. von Ernst-Dieter Hehl u. a., Sigmaringen 1987, 259–268, ebd. 261.

⁷⁷ Zur besonders schlechten Überlieferung von bischöflichen Archiven im 12. Jahrhundert vgl. oben Anm. 8. Da päpstliche Schreiben mit einem Aufruf zu Leistungen einer Kirche auch nicht zur Überlieferung in einem Chartular prädestiniert waren, könnte nur ein Überlieferungszufall einmal ein Exemplar eines solchen Schreibens zutage bringen.

⁷⁸ Vgl. oben Anm. 47.

⁷⁹ Vgl. oben Anm. 27.

die Leistung der *procuratio canonica* und die Ausübung des Visitationsrechtes durch den Empfänger dieser Leistung ursprünglich in einem ursächlichen Verhältnis zueinander gestanden haben,⁸⁰ dann muß der Zeitpunkt, zu dem die beiden Schreiben gehören, sofort eine weitere Frage provozieren. Alexander III. befand sich, als er das Konzil in Tours halten ließ, bereits seit mehr als einem Jahr in Frankreich und hatte nach längeren und kürzeren Aufenthalten vornehmlich in Bischofsstädten das Land bereist. Da in JL 10880 der Erzbischof von Reims daran erinnert wird, daß die ihm benachbarten Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte bislang für *procuraciones* gesorgt hätten, ist die Annahme ganz unwahrscheinlich, daß erstmals im Juni 1163 dem reisenden Papst und seinen Kardinälen Leistungen im Rahmen der *procuratio canonica* zugeflossen sein sollen.

Hat es demnach schon vor Anfang Juni 1163 Anzeichen für die Leistung der *procuratio canonica* an den in Frankreich reisenden Papst gegeben? Oder lebte Alexander III. im ersten Jahr seines unfreiwilligen Aufenthaltes in Frankreich neben den Mitteln aus getätigten Anleihen noch von den Einnahmen aus dem Peterspfennig in England und von den nach und nach eintreffenden Geldern, die ihm die Kirchen in Westeuropa auf Grund seines

⁸⁰ Vgl. dazu Brühl, *Zur Geschichte* (wie Anm. 64) 426–427 (331). Einen allzu engen Zusammenhang zwischen Visitationsrecht und Leistung der *procuratio canonica* wird man jedoch nicht postulieren dürfen. Genau so wenig wie die Leistung der *procuratio canonica* durch die Abtei Stavelot-Malmedy schon zur Voraussetzung hatte, daß Eugen III. die Kirchenprovinz Köln, geschweige denn die Diözese Lüttich hätte betreten müssen (vgl. oben Anm. 64), genau so wenig hatte die geforderte Leistung vom 5. Juni 1163 (vgl. Anm. 69 und Anm. 70) zur Vorbedingung, daß Alexander III. in die Kirchenprovinz Reims, geschweige denn in die Diözese Thérouanne (vgl. das Beispiel Saint-Bertin, unten Anm. 83) hätte kommen müssen. – Gerade in diesem Zusammenhang muß auf fünf Distichen eingegangen werden, mit denen Stephan von Rouen in seinem historischen Gedicht *Draco Normannicus* (III, 12, 883–892) tendenziös auf Leistungen eingeht, die Alexander III. nach seiner Flucht in das Königreich Frankreich den Kirchen der „Franci, Normanni, Pictavi, Andegavenses, Angli“ auferlegt habe. Sie sollen die Indignation des am 10. XI. 1164 verstorbenen Erzbischofs Hugues d’Amiens von Rouen hervorgerufen haben; vgl. *Le Dragon normand et autres poèmes d’Étienne du Rouen*, publ. par Henri Omont (Société de l’Histoire de Normandie), Rouen 1884, 150; *Chronicles of the Reigns of Stephen, Henry II., and Richard I.*, II, ed. by Richard Howlett (RBMAS), London 1885, 740. Lunt, *Financial Relations* (wie Anm. 6) 176, Anm. 2, dachte dabei an Subsidiën. Da Stephan von Rouen diese Begebenheit aber unmittelbar hinter den Bericht über die Reise Alexanders III. ins Exil nach Frankreich gesetzt hat, könnten damit jedoch viel eher die Leistungen im Rahmen der *procuratio* gemeint sein („Expensis igitur que secum detulit ille, ecclesias statuit munera ferre sibi. Omnibus indicit quot libras ipse requirit, ut census referant mitti ubique suos“). Wahrscheinlich wird sich die Frage nicht restlos klären lassen, da der Dichter nicht streng chronologisch verfährt, denn unmittelbar danach erwähnt er den Tod des Erzbischofs Theobald von Canterbury (18. IV. 1161). Zu Stephan von Rouen vgl. Max Manitius, *Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters* III (HAW IX, 2/3), München 1931, 690–694; Beryl Smalley, *The Becket Conflict and the Schools. A Study of Intellectuals in Politics*, Oxford 1973, 186–189.

Leistungensuchens aus dem Beginn des Jahres 1161 zukommen ließen?⁸¹ War somit das Leistungensuchen Alexanders III. zu Beginn des Jahres 1161 am Ende nicht doch eine verdeckte Aufforderung zur Leistung der *procuratio canonica* und damit eine von langer Hand vorbereitete Maßnahme zumindest für die erste Zeit seines erzwungenen Exils gewesen?

Da unmittelbare Zeugnisse für die Fälligkeit von Leistungen zur *procuratio canonica* des reisenden Papstes in der Zeit zwischen Mai 1162 und Mai 1163 bisher nicht, auch nicht über eine der erwähnten berühmten Briefsammlungen, deren hochwillkommene Zeugnisse uns nur allzu oft den realistischen Blick auf die sonst so trümmerhafte Überlieferung päpstlicher Schreiben ein wenig verstellen, bekannt geworden sind, dürfte eine Beantwortung der Frage nicht leicht sein.

Gleichwohl liefert ein Papstschreiben aus der Sammlung des Codex Arras 964 einen wichtigen Hinweis. Nur wenige Tage bevor die vom Papst in JL 10880 – JL 10881 für die Ablieferung der Leistungen gesetzte Frist, der 25. Juli 1163, ablief, ließ Alexander III. aus Déols ein Schreiben an Heinrich, Erzbischof von Reims, ergehen. Es war als Antwort auf ein vorausgegangenes, heute aber verlorenes Schreiben des Erzbischofs an den Papst gedacht. Darin ging es in der Hauptsache um die Erhebung eines bestimmten Kandidaten auf den Bischofsstuhl in Châlons-sur-Marne: JL 10910, (1163) VII 22.⁸² Am Ende dieses Schreibens richtete der Papst an seinen Adressaten die Bitte, dem Abt von Saint-Bertin (Diözese Thérouanne), da dieser ihm, dem Papst, hinreichend angemessen und ergeben Leistungen erbracht habe und da dessen Kirche bekanntlich besonders schwer bedrückt werde, die zweite der beiden *procuraciones* für den Papst, die man dem Vernehmen nach dem Abt auferlegt habe, nun auf Intervention des Papstes hin zu erlassen.⁸³

⁸¹ Wie allein die oben Anm. 53 zitierte Quittung über die Einzahlung des Zinses, aber auch die Anm. 49 angeführte Urkunde vom 21. August 1162 erkennen lassen, dürften die von den beiden Kollektoren Theodin und Leo eingesammelten Summen ohnehin erst im Laufe des Jahres 1162 Alexander III. erreicht haben. – Zu den Anleihen vgl. Schneider, *Zur älteren päpstl. Finanzgeschichte* (wie Anm. 2) 7–13 (157–163); Geisthardt, *Der Kämmerer Boso* (wie Anm. 1) 69–70.

⁸² Vgl. PL 200, 250D–251C, Nr. 187; dazu Ludwig Falkenstein, *Alexander III. und der Streit um die Doppelwahl in Châlons-sur-Marne (1162–1164)*, DA 32 (1976) 444–494, ebd. 460–462.

⁸³ „Rogamus decetero fraternitatem tuam, ut quia dilectus filius noster .. abbas Sancti Bertini nobis honorifice satis et deuote seruiuit et ecclesia sua plurimum noscitur aggrauata, alteram de duabus procuracionibus nostris, quas illi accepimus fuisse impositas, nostro interuentu remittas“. Dazu Grabois, *Les séjours* (wie Anm. 7) 14, Anm. 47; Brühl, *Zur Geschichte* (wie Anm. 64) 427 (331), Anm. 63. Leider ist es mir nicht gelungen, bisher eine Spur der hier vorausgesetzten früheren Leistung der *procuratio* an den Papst auszumachen. Sie dürfte zwischen der Landung des Papstes in Frankreich (Mai 1162) und dem Konzil von Tours (Mai 1163) erhoben worden sein. – Wie aus JL 11237, (1165) VIII 22, an Gilbert Foliot, Bischof von London, PL 200, 397D–398D, Nr. 372 sowie aus dem Antwortschreiben des Bischofs an den Papst, Morey / Brooke, *The Letters and Charters of Gilbert Foliot* (wie Anm. 59) 207, Nr. 156, hervorgeht, war der Abt von Saint-Bertin auch mit der Beförderung der aus England eintreffenden Sum-

Die Formulierung einer *altera de duabus procurationibus* dürfte gerade zu diesem Zeitpunkt zwei Rückschlüsse nahelegen. Einmal ist aus zeitlichen Gründen mit *altera* wahrscheinlich die mit JL 10880 – JL 10881 angeforderte Leistung gemeint, deren Frist ja nur drei Tage nach Ausfertigung des Schreibens JL 10910 ablaufen sollte. Zum anderen setzt die Formulierung ebenso einen ersten, zeitlich früheren Aufruf zur Leistung der *procuratio canonica* für den reisenden Papst in der Kirchenprovinz Reims voraus. Wann genau dieser zwischen Mai 1162 und Mai 1163 erging, muß freilich vorerst offen bleiben. Schon dies weist darauf hin, daß bei der Dauer des Aufenthaltes Alexanders III. in Frankreich wohl mit wiederholten Leistungen der einzelnen Kirchen im Rahmen der *procuratio canonica* gerechnet werden muß – eine naheliegende Annahme, die sich sehr bald auch umgehend bestätigen läßt.

Die Schlußbemerkung in JL 10910 bestätigt übrigens noch eine bereits früher zu den exemten Kirchen gemachte Beobachtung.⁸⁴ Ungeachtet einiger partikulärer Freiheiten, die auch in päpstlichen Privilegien bestätigt worden waren, ungeachtet auch des päpstlichen Schutzes, den sie genoß und für den sie einen Anerkennungszins entrichtete,⁸⁵ war die Abtei Saint-Bertin bis zum Pontifikat Alexanders III. nicht zur wirklichen Exemtion gelangt,⁸⁶ weil die

men aus dem Peterspfennig an den Papst beauftragt worden. Dazu Fabre, *Étude* (wie Anm. 3) 160; Lunt, *Financial Relations* (wie Anm. 6) 51–53.

⁸⁴ Vgl. oben Anm. 38. Anders als die wirklich exemten Kirchen wurde Saint-Bertin hierbei über den Metropolitzen zur Leistung der *procuratio canonica* herangezogen.

⁸⁵ Vgl. Pfaff, *Der Liber Censuum* III (wie Anm. 38) 239, Nr. 516. Wie Innocenz' II. feierliches Privileg JL 8016, 1139 IV 26, PL 179, 459B–462A, Nr. 398, zeigt, wurde der Zins sogar „ad iudicium autem huius perceptae a Romana ecclesia libertatis“ geleistet. Auch enthielt das Privileg die Bestimmung „Stationes vero publicas ab episcopo in eodem fieri monasterio eundemque episcopum ibidem frequenter venire, nisi ab abbate et fratribus vocatus fuerit, omnino prohibemus.“ Dennoch findet sich zugleich der bischöfliche Vorbehalt: „salvo iure Tarvanensis ecclesiae vel episcopi.“ Das Original des Privilegs JL 8016 mit den Kardinalsunterschriften ist 1987 in den Handel gelangt; vgl. *Maison Charavay, Paris, Lettres autographes et documents historiques*, Bulletin d'autographes à prix marqués, 134^e année, Nr. 789, avril 1987, p. 42, Nr. 41570.

⁸⁶ Vgl. dazu Jean-François Lemarignier, *Les institutions ecclésiastiques en France de la fin du X^e au milieu du XII^e siècle*, in: *Histoire des institutions françaises au Moyen Age*, publ. sous la direction de Ferdinand Lot/Robert Fawtier, III: *Institutions ecclésiastiques*, Paris 1962, 117; Schreiber, *Kurie und Kloster* I (wie Anm. 4) 53, hat unter Hinweis auf Alexanders III. JL 12929, (1177) VIII 26, eine Exemtion angenommen; vgl. Ramackers, *Papsturkunden in Frankreich* III (wie Anm. 11) 145, Nr. 86; auch hat Schreiber, ebd. I, 75, das Privileg Innocenz' II. JL 8016 (wie vorige Anm.) ganz im Sinne einer Exemtion interpretiert, ohne überhaupt den Vorbehalt zugunsten des Bischofs von Thérouanne zu erwähnen. Daß jedoch die Rechte des Bischofs von Thérouanne, ungeachtet der zeitweiligen Unterstellung unter Cluny, bewahrt worden sind, betont jetzt zu Recht Charles Dereine, *Les limites de l'exemption monastique dans le diocèse de Thérouanne au XI^e siècle: Messines, Saint-Georges-lez-Hesdin et Saint-Bertin*, *Mémoires de la Société d'histoire de Comines-Warneton et de la région* 13 (1983) 39–56, ebd. 49–53. – Es ist bedauerlich, daß die feierlichen Privilegien Eugens III. JL 8740, Hadrians IV. JL 10132, Alexanders III. JL 10864 und JL 14398 so-

Bischöfe von Thérouanne wachsam und nachdrücklich auf ihren Rechten bestanden hatten und ihr Anspruch auch im bischöflichen Vorbehalt der päpstlichen Privilegien deutlich zum Ausdruck kam.⁸⁷ Saint-Bertin war somit vom Erzbischof von Reims wohl im Rahmen der Diözese Thérouanne zu einer Leistung für die *procuratio canonica* des reisenden Papstes mit herangezogen worden, und nun bat Alexander III. Heinrich von Frankreich darum, der Abtei diese Leistung wegen ihm bereits erbrachter Leistungen zu erlassen.

b) *Ein neuer Aufruf zu Beginn des Jahres 1164*

Am 10. März entweder 1164 oder 1165 erlangten Abt und Brüder der Abtei Saint-Benoît-sur-Loire in Sens von Alexander III. ein Mandat, dessen Bestimmungen sich offensichtlich gegen bestimmte Erzbischöfe und Bischöfe richtete. Diese hatten offenbar um dieselbe Zeit die ihnen wegen der Anwesenheit des Papstes (*propter presentiam nostram*) auferlegten Kosten zwar nicht auf die Abtei selbst, wohl aber auf deren *obedientie*, kleinere, jeweils nur von wenigen Mönchen besetzte und auf dem Lande gelegene Dependenzien nicht nur umgelegt, sondern daraus auch noch weitergehende Forderungen abgeleitet.⁸⁸ Der Papst verbot jedoch in Zukunft den Erzbischöfen

wie die der folgenden Pontifikate nicht bei Ramackers, *Papsturkunden in Frankreich III* (wie Anm. 11) gedruckt worden sind.

⁸⁷ Zu Innocenz' II. JL 8016 vgl. Anm. 85. Das letzte der gedruckten Privilegien ist Lucius' II. JL 8630, 1144 V 26, PL 179, 891C–892C, Nr. LI. Seit Eugens III. JL 8740 („*Iustitie et rationis*“) war das feierliche Privileg für die Abtei zunächst bis Alexander III. JL 10864 einschl. festgelegt, und die Vorbehaltsklausel lautete stets: „*salva diocesani episcopi canonica iustitia et apostolicae sedis auctoritate*.“ Zur Formel „*salva sedis apostolicae auctoritate*“ und zum bischöflichen Vorbehalt vgl. Schreiber, *Kurie und Kloster I* (wie Anm. 4) 56–63. Für Alexanders III. JL 10864, 1163 V 26, wurde jedoch nicht das unmittelbar vorausgegangene Privileg, Hadrians IV., JL 10132, 1156 I 27, vorgelegt, sondern Eugens III. JL 8740. Damit entfiel der in JL 10132 innerhalb des Verbotspassus zum Bau von Kirchen und Klöstern Dritter eingeschobene zweite Teil wieder: „*salva nimirum in omnibus apostolice sedis auctoritate et diocesanorum episcoporum canonica iustitia*!“ Mit Alexanders III. JL 14398, 1181 V 24 („*In eminenti apostolice*“), wird auch für die Folgezeit das feierliche Privileg neu redigiert, und jetzt gibt es Anzeichen dafür, daß man die Stellung der Abtei als *exempt* ansah. Jedoch bedürfte die Frage einer genauen Untersuchung. — Auch das Original des Privilegs JL 10864 ist in den Handel gelangt; vgl. *Maison Charavay, Paris, Lettres autographes et documents historiques*, Bulletin d'autographes à prix marqués, 136^e année, Nr. 796, octobre 1989, p. 2, Nr. 42479.

⁸⁸ Zur Bezeichnung „*obedientia*“ als Synonym für „*cella*“ oder „*prioratus*“ oder „*decania*“ vgl. Anne-Marie Bautier, *De ‚prepositus‘ à ‚prior‘, de ‚cella‘ à ‚prioratus‘: Évolution linguistique et genèse d'une institution (jusqu'à 1200)*, in: *Prieurs et prieurés dans l'Occident médiéval. Actes du colloque organisé à Paris le 12 novembre 1984 par la IV^e Section de l'École pratique des Hautes Études et l'Institut de recherche et d'histoire des textes publ. par Jean-Loup Lemaitre (École pratique des Hautes Études, IV^e Section, Sciences historiques et philologiques, V, Hautes Études médiévales et modernes, 60)*, Genève 1987, 1–21, ebd. 20. — Der Grund, selbst solche Dependenzien zur *procuratio canonica* heranzuziehen, lag in der Anwesenheit von Mönchen, über die der Ortsordi-

und Bischöfen, unter dem Vorwand dieser Leistung den Brüdern der Abtei, die über solche *obedientie* verteilt seien, irgendwelche Forderungen aufzuerlegen oder sie von ihnen zu verlangen (JL 11126).⁸⁹

Gleichfalls in Sens, am 20. März entweder 1164 oder 1165, ließen Abt und Brüder der Abtei Corbie ein Mandat gegen Gérald, Bischof von Tournai, impetrieren. Dieser hatte wohl kurz zuvor von der Abtei für die in seiner Diözese gelegene *obedientia* Huise (ca. 8 km nördl. Oudenaarde, Diözese Tournai, Prov. Ostflandern) aus Anlaß der *procuratio* für den Papst (*pro nostra procuracione*) 20 Schillinge verlangt. Der Papst wies jetzt den Bischof darauf hin, er selbst und seine Vorgänger hätten der Abtei Corbie in den päpstlichen Privilegien, die er, der Papst, selbst eingesehen habe, gewährt, daß kein Bischof außer dem römischen Bischof in der Abtei oder in ihren *obedientie* irgendeine *dominatio* erlange oder ihr eine Forderung auferlege. Deshalb verbot Alexander III. dem Bischof, die Dependenz Huise aus Anlaß der ihm, dem Papst, zu leistenden *procuratio* (*occasione procuracionis nostre*) in irgendeiner Form zu belasten und ihr aus diesem Grunde etwas abzuverlangen. Und dieses Verbot wurde von dem ausdrücklichen Bemerkten begleitet, die Kläger, der Abt und die Brüder von Corbie, hätten entsprechend der ihnen verliehenen *libertas* ihm, dem Papst, „durch ihre eigenen Hände eine Leistung erbracht“ (JL 11132).⁹⁰

Beide Mandate haben miteinander gemeinsam, daß sie von jeweils exemten Abteien erwirkt wurden. In beiden Fällen richteten sich deren Klagen nicht etwa dagegen, daß Diözesanbischöfe die Lasten einer *procuratio* für den

narius wie über alle Kirchen und Klerikergemeinschaften seiner Diözese, soweit sie nicht exempt waren, kraft seiner Jurisdiktion und geistlichen Hoheit das Aufsichts- und Visitationsrecht ausübte. Grundherrschaftliche Höfe, Grangien und Hofstellen, auf denen keine Mönche saßen, fielen nicht unter diese Bestimmung; vgl. Honorius' III. P 7827, (1216–1227), an Abt und Konvent von Anchin (ca. 9 km östl. Douai, Diözese Arras, Dépt. Nord), 5 Comp. 3.26.2, bei Aemilius Friedberg, *Quinque compilationes antiquae nec non Collectio canonum Lipsiensis*, Leipzig 1882, 179; vgl. noch unten Anm. 225.

⁸⁹ Vgl. *Recueil des chartes de l'abbaye de Saint-Benoît-sur-Loire*, réunies et publiées par Maurice Prou / Alexandre Vidier, II/1 (Documents publiés par la Société historique et archéologique du Gatinais, 6), Paris 1912, 18–19, Nr. CLXXXVI; das Mandat wurde von der Kanzlei Innocenz' III. transsumiert: P 3735, (1209) V 30, PL 216, 57C–58A, Nr. 48, Schreiber, *Kurie und Kloster* I (wie Anm. 4) 233–234; Graboïs, *Les séjours des papes* (wie Anm. 7) 14, Anm. 44.

⁹⁰ Vgl. Charles Duvivier, *Actes et documents anciens intéressants la Belgique*, Bruxelles 1898, 143–144; Johannes Ramackers, *Papsturkunden in Frankreich*, N. F. IV: Picardie (AAWG.PH 3.F., 27) Göttingen 1942, 222, Nr. 103: „Quoniam igitur secundum libertatem sibi indultam nobis per manus proprias seruiunt, fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatinus obedientiam prescriptam occasione procuracionis nostre in nullo graues uel propter hoc aliquid ab ea requiras.“ Graboïs, *Les séjours des papes* (wie Anm. 7) 14, Anm. 45, verkehrt den Inhalt des Mandates in sein Gegenteil, wenn er erklärt: „Le pape autorise l'évêque de Tournai, Girard, à exiger de l'abbaye exempte de Corbie, la somme de 20 sols pour l'autel de Huysse, à titre de subside pour la cour pontificale“. Daß es dabei nicht um Subsidien ging, zeigt der Wortlaut „occasione procuracionis nostre“!

Papst unmittelbar auf die in ihren Diözesen liegenden exemten Abteien umgelegt hätten.⁹¹ Vielmehr waren in beiden Fällen nur die *obedientie* exemter Abteien von Diözesanbischöfen, die sich für diese *obedientie* zuständig glaubten, zur Leistung einer *procuratio* an den Papst herangezogen worden. Gleichwohl gibt es einen deutlichen Unterschied zwischen beiden Mandaten. Alexander III. verwarf nämlich keineswegs, daß die *obedientie* von Saint-Benoît-sur-Loire von Erzbischöfen und Bischöfen zur *procuratio* des Papstes mit herangezogen worden waren. Er suchte vielmehr nur dem Mißbrauch vorzubeugen, daß dieselben Erzbischöfe und Bischöfe aus Anlaß einer solchen Heranziehung in Zukunft den auf den *obedientie* lebenden Brüdern der Abtei eigenmächtig weitere Abgaben und Forderungen abverlangen könnten.⁹² Dagegen verwarf er im Falle der *obedientia* Huise, die zu Corbie gehörte, jegliche Form der Heranziehung für die *procuratio* des Papstes durch den Diözesanbischof kategorisch. Der Grund für das unterschiedliche Verhalten des Papstes läßt sich schnell nennen. Bei der Abtei Corbie fielen nämlich ihre *celle* oder *obedientie*, anders als bei Saint-Benoît-sur-Loire, seit langem mit unter die der Abtei gewährte Exemption.⁹³ Der exemte Rechtsstatus sowohl der Abtei als auch ihrer *obedientie* war zugleich der Grund dafür, daß die Brüder von Corbie dem Papst „durch ihre eigenen Hände eine Leistung erbracht“ hatten. Das Beispiel bestätigt erneut die bereits früher gemachte Beobachtung, daß die exemten Kirchen getrennt von der Diözese und Kirchenprovinz, in der sie lagen, unmittelbar vom Papst zu Leistungen herangezogen wurden.⁹⁴ Überdies zeigt das Mandat für Corbie, daß die pro-

⁹¹ Insofern sind die Folgerungen, die Grabois, *Les séjours des papes* (wie Anm. 7) 14, Anm. 44, aus der Littera für Saint-Benoît-sur-Loire gezogen hat, unzulässig: „La bulle d'Alexandre III pour l'abbaye de Saint-Benoît-sur-Loire, qui avait manifesté de l'opposition à cette organisation de subsides, craignant le précédent pour son exemption, est explicite“ (es folgt der Wortlaut – wie hier folgende Anm.). Die grundlegenden Werke von Lunt (wie oben Anm. 6), in denen sorgfältig zwischen Subsidiën und Leistungen im Rahmen der *procuratio canonica* unterschieden wird, sind leider gar nicht zur Kenntnis genommen worden.

⁹² Vgl. oben Anm. 89: „Hac siquidem consideratione prouocati et ecclesie uestre, que proprie beati Petri iuris existit, tranquillitati et paci in posterum precavere volentes, auctoritate apostolica duximus statuendum, ut licet archiepiscopi aut episcopi propter presentiam nostram aliquod onus ad presens obedientiis uestris imponant, nulli eorum fas sit posthac occasione illa contra antiquam consuetudinem uestram fratribus uestris per obedientias constitutis aliquas exactiones imponere aut quidlibet ab eis exigere.“

⁹³ Vgl. Leos IX. Privileg JL 4212, (1050) IV 18, PL 143, 641A–642C, Nr. 35 sowie die feierlichen Privilegien seit Innocenz' II., JL 7671, 1135 VI 7, Ramackers, *Papsturkunden in Frankreich* IV (wie Anm. 90) 100–102, Nr. 23. Zu den *celle* der Abtei Corbie jetzt ausführlich Laurent Morelle, *Formation et développement d'une juridiction ecclésiastique d'abbaye: Les paroisses exemptes de Saint-Pierre de Corbie (XI^e–XII^e siècles)*, in: *L'encadrement religieux des fidèles au Moyen-Age et jusqu'au Concile de Trente. Actes du 109^e Congrès National des Sociétés savantes, Dijon 1984, Section d'histoire médiévale et de philologie* I, Paris 1985, 597–620, ebd. 597–598, 602–606. Zu den Privilegien Leos IX. und Innocenz' II. vgl. Falkenstein, *Corbie* (wie Anm. 17) 94–98 und 119–122.

⁹⁴ Vgl. oben Anm. 38.

curationes für den reisenden Papst damals, wenn nicht ausnahmslos, so doch ganz überwiegend in Geldzahlungen abgeleistet worden sein dürften.⁹⁵

Da beide Mandate trotz ihrer inhaltlichen Nuancen nicht nur sachlich dadurch eng zusammen gehören, daß sie mißbräuchlichen Praktiken einiger Diözesanbischöfe gegenüber exemten Kirchen aus Anlaß einer *procuratio* für den Papst entgegentreten, sondern auch dadurch, daß Ausstellort und Monatsangabe übereinstimmen, liegt die Annahme geradezu auf der Hand, daß ihre genauen Daten nur um zehn Tage voneinander abweichen und beide Schreiben, wohl in ein und demselben Jahr ergangen, gleichsam das Echo auf die Folgen eines weiteren päpstlichen Aufrufes zur Leistung der *procuratio canonica* widerspiegeln. Von wo aus und wann erging ein solcher Aufruf?

Die erste Frage läßt sich unschwer beantworten. Da Alexander III. und seine Kurie sich von Ende September 1163 bis Anfang April 1165 in Sens aufhielten, dürfte auch die Aufforderung, dem Papst eine *procuratio* zu leisten, von Sens aus ergangen sein.

Diese Annahme wird durch eine weitere Äußerung bestätigt, die nur wenige Jahre nach den Ereignissen niedergeschrieben wurde. In einem bemerkenswerten Dossier, das zwischen 1170 und 1192 aus echten, aber auch aus falschen Urkunden und rasonierenden Texten in der Abtei Saint-Vaast vor Arras von dem Mönch Guimann zusammengestellt und nach ihm als *Cartulaire de Guimann* bezeichnet worden ist,⁹⁶ findet sich eine erzählende Passage, die wahrscheinlich dieselbe Leistung für den Papst erwähnt, von deren Auswirkungen auch die beiden Schreiben JL 11126 und JL 11132 Kunde geben.

Der Passus betrifft Auseinandersetzungen mit dem Ende 1163/Anfang 1164 erhobenen Bischof André von Arras, in welche die exemte Abtei Saint-Vaast schon kurz nach dessen Amtsantritt verwickelt wurde.⁹⁷ Der neue Bischof bestritt dem Abt und den Mönchen die Unabhängigkeit von seiner

⁹⁵ Dazu Brühl, *Zur Geschichte* (wie Anm. 64) 429. Daß die *procuratio canonica* ursprünglich auch für den Papst als „reine Naturalleistung“ entrichtet worden sein soll, scheint mir fraglich zu sein. – Wenn allein die *obedientia* Huise 20 Schillinge zu entrichten hatte, dürfte das Aufkommen für jedes *altare* in einer Diözese nicht unbedeutend gewesen sein. Zur Vermutung, daß die einzelnen *altaria* Bemessungsgrundlage für die Umlage der Kosten waren, vgl. Grabois, *Les séjours des papes* (wie Anm. 7) 14.

⁹⁶ Veraltete und umstrittene Ausgabe: *Cartulaire de l'abbaye de Saint-Vaast d'Arras, rédigé au XII^e siècle par Guimann et publié par* [Eugène-François] van Drival, Arras 1875; dazu Ramackers, *Papsturkunden in Frankreich*, III (wie Anm. 11) 8–9; G. Besnier, *Le cartulaire de Guimann d'Arras. Ses transcriptions. Les autres cartulaires de Saint-Vaast*, MA 62 (1956) 453–478; vgl. weiterhin Anm. 101 und Anm. 102.

⁹⁷ Zu seinem Amtsantritt vgl. Roger Berger, *Notes sur les évêques d'Arras antérieurs à 1300*, Bulletin de la Commission départementale des Monuments historiques du Pas-de-Calais 9 (1972) 167–174, ebd. 169. Der Bischof, eine Kreatur Heinrichs von Frankreich, war zuvor Abt der Zisterzienserabtei Les Vaux-de-Cernay (ca. 10 km nordöstl. Rambouillet, Diözese Paris, Dépt. Yvelines) gewesen. Nach seiner Erhebung in Arras kam es jedoch schnell zu einem Zerwürfnis zwischen ihm und seinem Metropolit; vgl. dazu Falkenstein, *Pontificalis maturitas* (wie Anm. 17) 34–35.

Jurisdiktion. Guimann stellt den Oberhirten aus Arras nicht ohne anekdotenhafte Züge seinem Metropolitent Heinrich von Frankreich, Erzbischof von Reims, entgegen, von dem er voller Genugtuung zu berichten wußte, wie gewissenhaft er den exemten Rechtsstatus der Abtei Saint-Vaast respektierte.

„Als außerdem“, so sagt Guimann in diesem Zusammenhang, „bei dem sich verschlimmernden langen Schisma die Francia den Herrn Papst Alexander wie eine Tochter den Vater im Schoße ihres Zuspruches pflegte und während des Aufenthaltes dieses Papstes und seiner gesamten Kurie in Sens die notwendigen Dinge für die Kirche einsammeln ließ, da kamen sämtliche Äbte, von Erzbischof Heinrich im Auftrage des Herrn Papstes ange-mahnt, in Reims zusammen. Als dieser zahlreich besuchten Versammlung auch der Abt von Saint-Vaast beiwohnte, redete der Erzbischof ihn mit dem Glückwunsch an: „Es war gar nicht deine Pflicht, auf unsere Anmahnung hin zu kommen, da du ein Abt und Mönch bist, der auf besondere Weise dem Herrn Papst zugehört. Von dir werden wir gar nichts annehmen, da wir dem Herrn Papst von unserem, nicht von seinem Eigen eine Leistung erbringen müssen“.“⁹⁸

Man hat Guimanns ein wenig anekdotenhafte Darlegungen insgesamt mit Skepsis betrachtet, ihn sogar vereinzelt für den Urheber einer der Fälschungen gehalten, die er in sein „cartulaire“ aufgenommen hat.⁹⁹ Nachdem jedoch der überzeugende Nachweis dazu geführt worden war, daß er als Fälscher eines Privilegs Benedikts VIII. für Saint-Vaast nicht in Betracht kommen kann,¹⁰⁰ verdienen seine Mitteilungen trotz aller Vorsicht erhöhte Aufmerksamkeit.¹⁰¹ Immerhin machen seine Ausführungen zumindest in

⁹⁸ *Cartulaire*, par van Drival (wie Anm. 96) 49–50: „Cum preterea ingravescente diuturno schismate Francia domnum papam Alexandrum utpote filia patrem in consolationis sue gremio confoveret et, eodem papa cum universa curia Senonis sedente, necessaria per ecclesiam collecta fieret, universi abbates ab eodem Henrico archiepiscopo ex parte domni pape summoniti Remis convenerunt. Et cum in celebri conventu abbas quoque Sancti Vedasti adesset, intuens eum gratulabundus archiepiscopus: Non erat, inquit, tuum huc ad nostram submonitionem venire, qui domni pape specialiter es abbas et monachus; a te nichil sumus accepturi, quia domno pape de nostro, non de suo servitium impendere debemus. . .“. Guimann unterstellt dem Erzbischof von Reims die Kenntnis des Grundsatzes, demzufolge exemte Kirchen nicht über die Diözese und die Kirchenprovinz, in der sie lagen, zur procuratio für den Papst herangezogen werden; vgl. dazu oben Anm. 38. Leider sagt er über eine unmittelbare Leistung der procuratio durch seine Abtei an Alexander III. nichts.

⁹⁹ Vgl. Léon Voet, *Étude sur deux bulles de Benoît VIII pour Saint-Vaast d'Arras*, BCHAB 109 (1944) 187–242, ebd. 240–241, der Guimann für den Fälscher von JL +4056 angesehen hat; vgl. *Papstregesten 911–1024*, bearb. von Harald Zimmermann (J. F. Böhmer, RI II/5), Wien/Köln/Graz 1969, 499–500, Nr. +1273; Edition: *Papsturkunden 896–1046*, bearb. von Harald Zimmermann, II: 996–1046 (DÖAW.PH. 177), Wien 1985, 1041–1043, Nr. +549.

¹⁰⁰ Vgl. Jean-François Lemaignier, *Le prieuré d'Haspres, ses rapports avec l'abbaye de Saint-Vaast d'Arras et la centralisation monastique au début du XII^e siècle*, RNord 29 (1947) 261–268, ebd. 262–267.

¹⁰¹ Vgl. z. B. das Urteil über ihn und sein Oeuvre bei Fernand Vercauteren, *Étude sur les civitates de la Belgique seconde* (Académie royale de Belgique. Classe des Lettres

dem Zusammenhang, in die er sie stellt, keineswegs den Eindruck von bloßer Fabulierfreude, geschweige denn einer vorsätzlich erlogenen Anekdote.¹⁰²

Während als Aufenthaltsort, an dem die neuerliche Forderung zur Leistung der *procuratio* an den Papst festgelegt worden ist, sowohl durch die beiden päpstlichen Schreiben JL 11126 und JL 11132 als auch durch die Erzählung des Guimann Sens gesichert ist, fällt es schwer, den genauen Zeitpunkt für diese Leistung festzulegen. Wie erinnerlich, ließ sich seine Darlegung am Pontifikatsbeginn des neuen Bischofs Andreas Ende 1163 / Anfang 1164 festmachen, der seiner Abtei Saint-Vaast wenig gewogen war.¹⁰³ Da die unmittelbar nach der erwähnten Episode auf einer Synode in Reims von Guimann berichteten Ereignisse aber in das späte Frühjahr 1164 fallen müssen, weil Papst und Kurie nur in diesem Jahr zu diesem Zeitpunkt in Sens weilten,¹⁰⁴ dürfte im Hinblick auf das Echo, das die Forderungen des Papstes aus dem Juni 1163 noch im folgenden Monat hervorbrachten,¹⁰⁵ am ehesten der Jahresbeginn 1164 für den neuerlichen Aufruf zur Leistung der *procuratio canonica* an den Papst in Betracht kommen.¹⁰⁶

(Der Schluß dieses Beitrags folgt in Heft 2.)

et des Sciences morales et politiques. Mémoires in-8°, 2^e série, 33), Bruxelles 1934, 197; Ders., *Un exemple de peuplement urbain au XII^e siècle, le cas d'Arras*, Annales de la Faculté des Lettres et Sciences humaines de Nice 9–10 (1969) 15–27, ebd. 18–20; jetzt auch in: Ders., *Études d'histoire médiévale* (Collection Histoire Pro Civitate, série in-8°, 53), s. 1. 1978, 365–377, ebd. 368–370.

¹⁰² Was Guimann im Anschluß an die Begebenheit auf einer Synode in Reims, *Cartulaire*, par van Drival (wie Anm. 96) 50–51, noch zu einer Interdiktsverhängung durch Bischof André über die Stadt Arras in der Zeit von vor Christihimmelfahrt bis zur Pfingstvigil mitteilt, was er über die Weigerung der Abtei Saint-Vaast, daraufhin den Gottesdienst einzustellen, ferner über eine infolgedessen erhobene Klage des Bischofs und der Domkanoniker sowie über eine schließlich erfolgte Gerichtsverhandlung an der Kurie Alexanders III. in Sens vor Papst und Kardinälen berichtet, ist so widerspruchslos dargelegt, daß Einwände oder Zweifel kaum erhoben werden können. Wegen der Zeitangabe und der Ortsangabe („curiam domni pape Alexandri que tunc Senonis sedebat, adierunt“) können sich diese Vorgänge nur 1164 abgespielt haben.

¹⁰³ Vgl. oben Anm. 97.

¹⁰⁴ Vgl. Anm. 102. Zu Anfang April 1165 brach die Kurie von Sens auf. Zu einer Synode in Reims von 1164 vgl. vorerst Mansi 21, 1201–1202, wo jedoch der erste Beleg mit dem Konzil von 1148 verwechselt worden ist.

¹⁰⁵ Vgl. JL 10910, (1163) VII 22, oben Anm. 80. Das Schreiben erging nur anderthalb Monate nach den Schreiben JL 10880 – JL 10881, (1163) VI 5, oben Anm. 69 und 70.

¹⁰⁶ Unmittelbare Zeugnisse für die Leistung der *procuratio canonica* seitens der Kirchen Frankreichs an den Papst von Anfang 1164 sind mir bisher nicht bekannt geworden. Aus der zeitlichen Einreihung folgt, daß JL 11126 zu (1164) III 10 und JL 11132 zu (1164) III 20 gehören dürften. Zu einer weiteren Leistung an den Papst vor dem Aufbruch der Kurie nach Italien, jedoch nicht im Rahmen der *procuratio canonica* wohl zu Beginn des Jahres 1165 vgl. unten Anm. 133.